

# Ambulante pädagogische Angebote – eine Alternative zum Arrest im Jugendstrafrecht

Exemplarischer Vergleich zweier Maßnahmen: Arbeitswochenende der Brücke  
Dachau e.V. versus Freizeitarrest

Katholische Stiftungshochschule München, Abteilung München  
Eingereicht als Bachelor-Abschlussarbeit

Verfasserin: Westermaier Laura Maria

Betreuerin: Prof. Dr. Cornelia Behnke

München, 28.02.2019

## Summary

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema *ambulante pädagogische Maßnahmen als Alternative zum Jugendarrest*. Dem hinzufügend wurde als exemplarischer Vergleich das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V., als alternative Sanktionsform zum Freizeitarrrest, erörtert. Die ambulanten pädagogischen Maßnahmen sind dem §10 Weisungen im Jugendgerichtsgesetz zugeordnet und können den 1990 eingeführten ‚Neuen ambulanten Maßnahmen‘ gleichgestellt werden. Der Jugendarrest ist dem §16 Jugendarrest im Jugendgerichtsgesetz zugeordnet und kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen einem/-r Jugendlichen auferlegt werden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist zum einen die Beantwortung der Fragen, welche Voraussetzungen für die zwei Sanktionsformen gelten und wie sie in der Praxis Anwendung finden. Zum anderen wird die Umsetzung und die darin enthaltenen sozialpädagogischen Einflussnahmemöglichkeiten, welche aufgrund der gesetzlichen Regelungen und verschiedenen Intentionen der Sanktionsformen unterschiedlich sind betrachtet. Die Soziale Arbeit agiert dabei im Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht und ist abhängig von den bestehenden institutionellen Gegebenheiten. Diese Bedingungen, sowie die unterschiedliche Definition des Erziehungsbegriffs, bedingt durch die zwei Gesetze, stellen große Herausforderungen an die Soziale Arbeit. Das Wissen über grundlegende Fakten und Hintergründe zu Jugendkriminalität, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden dabei, in Verbindung mit einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit den Hintergründen devianten Verhaltens und der Jugendphase, die Grundlage für eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik. Darauf aufbauend erfolgt eine umfangreiche Betrachtung des Jugendarrests und ein erster Einblick in die ambulanten pädagogischen Maßnahmen. Für eine umfassendere Auseinandersetzung mit den ambulanten pädagogischen Maßnahmen wurde neben einer ausführlichen Literaturrecherche ein Experteninterview geführt. Hierbei erfolgt eine Konzentrierung auf das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V. als eine Möglichkeit der ambulanten pädagogischen Maßnahmen. Die zentralen Ergebnisse lassen Schlüsse zu, dass die ambulanten pädagogischen Maßnahmen, unter anderem das Arbeitswochenende, eine adäquate Alternative zum Jugendarrest darstellen, in welcher individueller und umfassender auf die/den Jugendliche/-n eingegangen werden kann. Außerdem ergeben sich für die Soziale Arbeit weitere Aufgaben, bestehend aus Aufklärungsarbeit und Aufbau einer Wirkungsforschung.

## **Gliederung**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Jugendkriminalität</b> .....	<b>3</b>
2.1 Jugendkriminalität – Fakten und Hintergründe.....	3
2.2 Hell- und Dunkelfeld.....	6
<b>3. Jugenddelinquenz aus sozialarbeiterischer Perspektive</b> .....	<b>8</b>
3.1 Jugend als potenzielle Risikophase .....	9
3.2 Deviantes Verhalten als Bewältigungsverhalten .....	11
<b>4. Jugendstrafrecht</b> .....	<b>16</b>
4.1 Entstehung des Jugendstrafrechts.....	16
4.2 Erziehungsgedanke .....	18
4.3 Anwendungsbereich.....	21
4.4 Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	22
4.4.1 Erziehungsmaßregeln.....	22
4.4.2 Zuchtmittel .....	24
4.4.3 Jugendstrafe .....	25
<b>5. Jugendarrest</b> .....	<b>26</b>
5.1 Entstehungsgeschichte .....	27
5.2 Formen des Jugendarrests .....	28
5.3 Funktion des Jugendarrests .....	30
5.4 Anwendungspraxis des Jugendarrests .....	32
5.5 Der Jugendarrest in der Praxis.....	34
<b>6. Ambulante pädagogische Maßnahmen</b> .....	<b>38</b>
6.1 Entstehungsgeschichte .....	38
6.2 Funktion und Anwendungspraxis der.....	
ambulanten pädagogischen Maßnahmen.....	40
6.3 Qualitätsstandards .....	42
6.4 Das Arbeitswochenende .....	45
6.4.1 Konzept: Arbeit statt Strafe .....	46
6.4.2 Pädagogisches Angebot.....	48
<b>7. Empirischer Teil- das Experteninterview</b> .....	<b>49</b>
7.1 Theoretischer Teil .....	49
7.1.1 Methodik .....	49
7.1.2 Der Expertenbegriff.....	50
7.2 Praktische Durchführung.....	51

7.3 Ergebnisdarstellung des Interviews.....	52
<b>8.Fazit .....</b>	<b>59</b>
<b>9. Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>62</b>
<b>10. Anhang.....</b>	<b>.....</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BAG ASA	Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen
BayJAVollzG	Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
JAVollzG	Jugendarrestvollzugsgesetz
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Änderungsgesetz um Jugendgerichtsgesetz
NAM	Neue Ambulante Maßnahmen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB VIII	Achtes Buch Sozial Gesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch

## 1. Einleitung

Das Thema Sanktionieren und Strafen im Strafrecht hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Vor allem im Jugendstrafrecht, in dem lediglich die Jugendstrafe als Strafe verortet ist, kommen Diskurse darüber auf wie angemessen auf jugendliches Fehlverhalten reagiert werden kann. Die Frage die sich daraus stellt ist, wenn nicht gestraft wird, wie wird dann auf kriminelles Verhalten durch die Justiz geantwortet. Mit der Einführung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 1953 wurde der Grundstein für den Umgang mit Jugendkriminalität gelegt. Dabei wird das Augenmerk auf die Erziehung der Jugendlichen<sup>1</sup> gelegt. Jugendliche sind in ihrer Entwicklung noch nicht ausgereift, sodass Angebote gemacht werden sollen, die sie darin unterstützen. Dafür wurden auf der einen Seite die Weisungen, mit den pädagogischen ambulanten Maßnahmen, nach §10 des Jugendgerichtsgesetzes eingeführt. Dabei kommt allerdings die Frage auf bis wohin sollten Jugendliche erzogen werden und ab wann eine gewisse Sanktion spürbar sein soll. Auch heute hat fühlbare Sanktionierung bei Fehlverhalten eine bedeutende Stellung. Die Intention ist, dass der Sanktionierte einen ‚Denkzettel‘ bekommt und über das Getane nachdenkt. So hat auf der anderen Seite der Jugendarrest als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz seinen Platz. Dabei soll der Jugendliche beides erfahren, Erziehung und Sanktionierung. Dies geschieht in einem geschlossenen Setting, der Jugendarrestanstalt. Hier hat die Soziale Arbeit ihr Aufgabenfeld. Sie agiert dabei zwischen Justiz und Jugendlichen als eigene Institution mit eigenen Ansichten und Zielsetzungen. Sozialpädagogen/-innen sind sowohl im Arrest, viel mehr aber noch bei den ambulanten pädagogischen Maßnahmen zu finden. Sie stehen in direkter Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und führen die vom Gericht auferlegte Sanktion aus. Gerade in der heutigen Zeit, in der das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft hoch ist, muss adäquat auf jugendlich straffälliges Fehlverhalten reagiert werden. Seit einigen Jahren sind dabei die pädagogischen ambulanten Maßnahmen auf dem Vormarsch. In folgender Arbeit wird sich deshalb mit der Frage beschäftigt, ob pädagogische ambulante Maßnahmen eine geeignete Alternative zum Jugendarrest, in seiner langjährigen Praxis, sind.

In meiner Arbeit bei der Brücke Dachau e.V. konnte ich das Arbeitswochenende als eine Alternativmaßnahme kennenlernen. Dieses können Jugendliche anstelle eines

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird auf Grund der besseren Lesbarkeit lediglich der Begriff der Jugendlichen verwendet, meint jedoch ebenso Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Freizeitarrests, also eines Arrestes für ein Wochenende, vom Jugendrichter auferlegt bekommen. Aufgrund dessen wird in dieser Arbeit in einem exemplarischen Vergleich das Arbeitswochenende als Alternative zum Freizeitarrrest erörtert. Dafür wurde ein Interview mit dem für das Arbeitswochenende zuständigen Sozialpädagogen der Brücke Dachau e.V. geführt. Ziel dieser Arbeit ist es durch die theoretische Auseinandersetzung und die empirische Erhebungsmethode des Experteninterviews ambulante pädagogische Maßnahmen, unter exemplarische Darstellung des Arbeitswochenendes, auf ihre Alternativfunktion zum Jugendarrest zu bewerten.

Die vorliegende Arbeit kann in drei Teile gegliedert werden. Der erste Teil besteht aus kriminalpolitischen Aspekten und einem ausgewählten Theorieteil zur Erklärung von abweichenden Verhalten in der Jugend. Anschließend werden der Jugendarrest und seine sozialpädagogischen Anteile erörtert. Der dritte Teil nimmt das Thema ambulante pädagogische Maßnahmen und die Funktion der Sozialen Arbeit dabei in den Blick. Weiter werden die Ergebnisse des Experteninterviews vorgestellt.

Zur Einführung erfolgt eine Übersicht über die Thematik Jugendkriminalität. Dabei werden Fakten und Hintergründe, sowie ein Ausblick in die Hell- und Dunkelfeldforschung gegeben. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Lebensphase Jugend und darauffolgend der Erklärungsansatz Lothar Böhnischs zu abweichendem Verhalten und zur Entstehung von Jugendkriminalität. Im Gliederungspunkt vier wird das Jugendgerichtsgesetz, als Grundlage der zwei zu vergleichenden Sanktionsmöglichkeiten, erörtert. Dabei erfolgt eine geschichtliche Betrachtung und die Festlegung des Anwendungsbereichs. Eine besondere Stellung wird dem Erziehungsgedanken eingeräumt. Abschließend werden die Sanktions- und Strafmöglichkeiten nach dem Jugendgerichtsgesetz skizziert. Darauffolgend wird der Jugendarrest erläutert. Nach einer geschichtlichen Einordnung werden die Formen, die Funktion und die Anwendungspraxis des Jugendarrests dargestellt. Im nächsten Kapitel stehen die ambulanten pädagogischen Maßnahmen im Fokus. Hier wird ebenfalls eine geschichtliche Einordnung vorgenommen, nach welcher dann allgemeine Ziele und Qualitätsstandards dargelegt werden. Anschließend wird ein erster Überblick über das Arbeitswochenende mit den zwei Bausteinen gemeinnützige Arbeit und pädagogisches Gruppenangebot gegeben. Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit dem Experteninterview, seiner Methodik und den Rahmenbedingungen des Interviews. Zuletzt erfolgt ein Fazit.

## **2. Jugendkriminalität**

Jugendkriminalität ist als eine komplexe Thematik zu betrachten, deren Erkenntnisse genau behandelt und im jeweiligen Kontext interpretiert werden müssen. Um einen Überblick zu geben, werden im folgenden Abschnitt Fakten und Hintergründe aufgezeigt und ein kurzer Ausblick in das Hell- und Dunkelfeld von Jugendkriminalität gegeben.

### **2.1 Jugendkriminalität – Fakten und Hintergründe**

Vorab werden bestimmte Begrifflichkeiten definiert, die für die weitere Bearbeitung notwendig sind. Zu aller erst geht es um den Kriminalitätsbegriff. Trenczek und Goldberg (2016, 65) definieren Kriminalität als „[...] nach dem Strafgesetzbuch und den strafgesetzlichen Nebengesetzen (z.B. BtMG) strafbare Verhalten, unabhängig davon, ob dieses Verhalten entdeckt und sanktioniert worden ist.“ Cremer-Schäfer (2010, 188) führt zusätzlich an, dass es sich bei Kriminalität um das Ergebnis eines Prozesses handelt, „[...] dem ein gesellschaftliches Verhältnis von Akteuren zugrunde liegt [...] und daher nur als relationaler Begriff zu gebrauchen ist.“ Die beiden Definitionen verdeutlichen, dass Kriminalität in Relation zur Gesellschaft und deren Werten und Normen zu sehen ist. Bei Jugendkriminalität handelt es sich um das strafrechtlich relevante Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden. (Vgl. Trenczek/Goldberg 2016, 65) Jugendliche ist dabei jede/-r die/der zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Heranwachsend ist jede/-r im Alter von 18 bis 21. (Vgl. §1 Abs.2 JGG) Die Wissenschaft die sich mit dem Strafrecht, seinen Instanzen, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, Prozessen der Kriminalisierung und der Kriminalitätsforschung (Rückfallquoten, Stigmatisierungsprozesse, etc.) auseinandersetzt ist die Kriminologie. In der Sozialen Arbeit wird allerdings weniger von Jugendkriminalität und viel mehr von Jugenddelinquenz gesprochen. „Delinquenz bezeichnet [dabei] die abweichenden Verhaltensweisen (Devianz), die gegen strafrechtliche Normen verstoßen [...]“ (Vgl. Goldberg/Trenczek 2014, 267). Der Begriff Jugendkriminalität bezieht sich auf das Tatverhalten der Jugendlichen. Jugenddelinquenz hingegen darauf, dass es um Jugendkonflikte geht, die in gewissem Ausmaß entwicklungstypisch sind. (Vgl. Böhnisch 2017, 103)

Im Folgenden wird auf die Eigenheit von Jugendkriminalität und die Bedeutung der gesellschaftlichen Wahrnehmung, unter Hinzunahme von Grafiken und Diagrammen, eingegangen.

„Dass ein Zusammenhang zwischen ‚krimineller‘ Auffälligkeit und Lebensalter besteht, zählt zu den unbestrittenen Tatsachen in der Kriminologie“ (Bukowski/Nickolai 2018,102). Jugendliche befinden sich in einer Lebensphase, in der sie sich kritisch mit den ihnen bekannten Werten und Regeln auseinandersetzen. Grenzüberschreitungen dienen dem Sich-Ausprobieren und als Grundlage um ein eigenes Werte- und Normenbild aufzubauen. Ebenso beginnt der Ablösungsprozess von den Eltern und die Orientierung hin zur Peer-Group. (Vgl. Bukowski/Nickolai 2018,103 f. & Goldberg/Trenczek 2014, 263 ff.) Jugend ist eine Phase der Veränderung mit unterschiedlichen Anforderungen an Jugendliche und die Gesellschaft. Genauer wird auf den Themenaspekt Jugend und die Bewältigung dieser Phase in den Gliederungspunkten 3.1 und 3.2 eingegangen.

Primär ist Jugendkriminalität ubiquitär und passager. Ubiquität meint dabei, dass Jugendkriminalität allgemein verbreitet ist. Sie kommt in allen sozialen Schichten der Gesellschaft vor, ist also unabhängig von Bildungsniveau und Herkunft. Mit ‚passager‘ ist die Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität gemeint. Meist handelt es sich um eine vorübergehende Auffälligkeit die mit dem Älterwerden wieder ‚vergeht‘. (Vgl. Heinz 2003, 71,74) Lediglich 2% bis 14% der Jugendlichen und Heranwachsenden werden polizeilich mehr als fünf Mal registriert. Zwischen 53% bis 69% der Jugendlichen und Heranwachsenden werden hingegen nur einmal erfasst. (Vgl. Heinz 2003, 75) Im zweiten Periodischen Sicherheitsbericht wird Jugendkriminalität wie folgt beschrieben: „Es gilt nach wie vor, dass die meisten jungen Menschen nur kurzzeitig und nicht in schwerwiegenden Formen gegen Normen verstoßen. Dies ist in allen westlichen Gesellschaften seit Jahrzehnten zu beobachten und als normaler Vorgang des Normlernens nicht weiter beunruhigend.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, 354)

Des Weiteren begehen Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen deutlich leichtere und einfachere Delikte. Oftmals wird von einer gewissen Bagatelhaftigkeit gesprochen. Die folgende Abbildung zeigt, dass bei den Jugendlichen 63% und den Heranwachsenden 49% aller Delikte zur leichten Delinquenz zugeordnet werden. Es dominieren die Eigentums- und Vermögensdelikte, meistens Ladendiebstahl, ebenso

wie Verkehrsdelikte und das Erschleichen von Leistungen, meistens in Form von Schwarzfahren. Es handelt sich also um Delikte mit einer geringen Schadensmenge und um solche die leicht aufzuklären sind. (Vgl. Spiess 2004, 17 & Heinz 2003, 36)

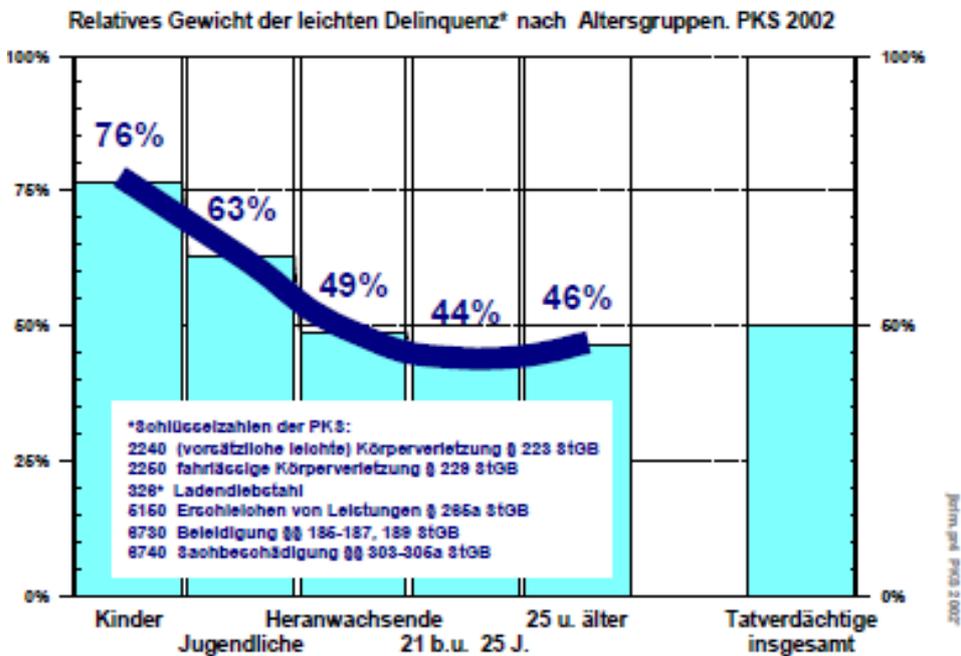


Abbildung 1: Graph leichter Devianz (entnommen aus Spiess 2004, 17)

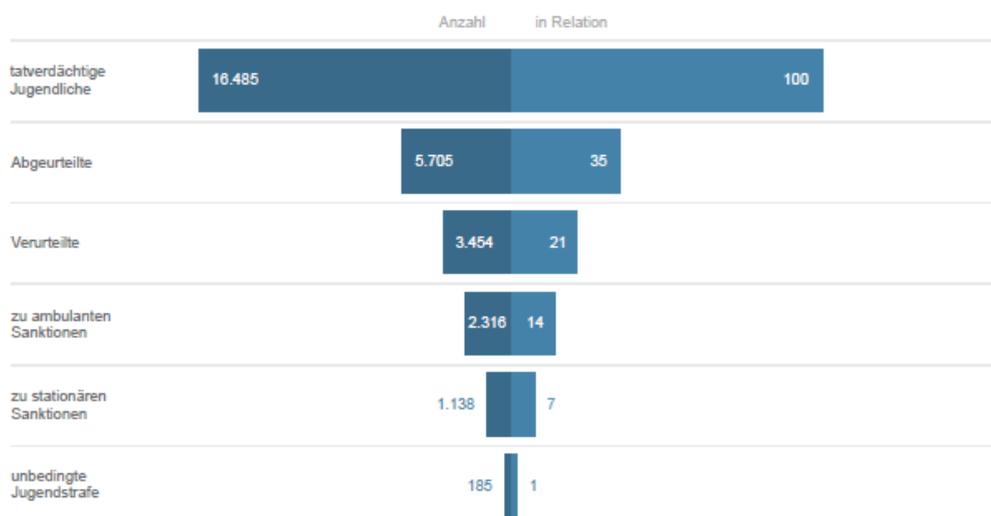
Ebenso begehen junge Menschen Straftaten oftmals spontan, ohne genau über Art und Weise der Tatbegehung sowie mögliche Folgen nachzudenken. Aufgrund dessen fallen ihre Straftaten leichter auf und sind für die Ermittlungsinstanzen leichter aufzuklären. Hinzu kommt, dass Jugendliche Straftaten eher gestehen, als dies Erwachsene tun. (Vgl. Trenczeck/Goldberg 2016, 67f., 74)

Es gibt auch unter den Jugendlichen Intensivtäter/-innen. Allerdings handelt es sich dabei um eine kleine Gruppe, (Vgl. Drewniak 2010, 393f.) die allerdings für eine große Anzahl an Straftaten verantwortlich ist. (Vgl. Heinz 2003, 77f.) Da diese nicht im Fokus dieser Arbeit stehen, wird nichtmehr weiter auf die Thematik eingegangen. Im folgenden Abschnitt wird nun das Hell- und Dunkelfeld unter Berücksichtigung von Einflussfaktoren erläutert.

## 2.2 Hell- und Dunkelfeld

Mit Hellfeld ist die Kriminalität gemeint, die von den Strafverfolgungsbehörden erfasst wird. Dabei gibt es verschiedene Instanzen zur Datensammlung und Verarbeitung. Zu den Bedeutendsten zählen die Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, und die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Der Aussagewert der Statistiken, vor allem, der der PKS ist dabei begrenzt. Die Statistiken unterliegen verschiedenen Selektionsprozessen. (Vgl. Trenczek/Goldberg 2016, 67) Dabei verdeutlicht das Trichtermodell in Abbildung 2 die rechtlichen Selektionsprozesse im (Jugend-)Strafrecht. Zu erkennen ist, dass zwischen tatverdächtigen Jugendlichen und Abgeurteilten beziehungsweise Verurteilten eine große Schere ist. Diese rührt unter anderem daraus, dass sich der Tatverdacht nicht erhärtet oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt. Ein weiterer Grund kann sein, dass die Gesellschaft die Straftaten als schwerwiegender einstuft, als sie strafrechtlich zu bewerten sind, und sie deswegen anzeigen oder die am Delikt Beteiligten kein Interesse an einer genauen Aufklärung des Sachverhaltes haben und deswegen nicht bestmöglich bei der Deliktaufklärung mithelfen. Weitere Aspekte werden vermutet, wurden allerdings noch nicht entdeckt. (Vgl. Heinz 2003, 38ff.)

■ **Trichtermodell - Tatverdacht, Verurteilung, Jugendstrafe**  
 Gefährliche und schwere Körperverletzung im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell) bei Jugendlichen (2014)



Absolute Zahlen (linke Seite) der in Deutschland in 2014 registrierten jugendlichen Tatverdächtigen und als Relation (rechte Seite) - ausgehend von 100 Verdächtigen.

Abbildung 2: Trichtermodell – strafrechtliche Selektionsprozesse (entnommen aus Heinz 2016b, o.S.)

Einen weiteren Einfluss hat das Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Nur etwa 5% aller Registrierungen geschehen durch eigene Ermittlungen der Polizei. Der restliche Teil wird der Polizei durch Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. (Vgl. Heinz 2004, 4f. & Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006, 11) Die Gesellschaft bestimmt dadurch wesentlich den Umfang und die Struktur der registrierten Kriminalität. Manche Deliktsformen werden beispielsweise von den Opfern oder Dritten nicht als solche wahrgenommen (Vgl. Heinz 2003, 15f.) oder die Gesellschaft ist mehr oder minder auf die Deliktsthematik sensibilisiert, wie es bei Gewaltdelikten der Fall ist (Vgl. Heinz 2003, 42). Des Weiteren, wie bereits in 2.1 erwähnt, begehen Jugendliche häufig unüberlegte und leichtere Delikte, welche dadurch eher auffallen und einfacher zu beweisen sind. (Vgl. Trenzcek/Goldberg 2016, 68)

Auf die Statistiken wirken also verschiedene, zum Teil erhebliche, Selektionsprozesse. Heinz (2003, 87) bringt hervor, dass „wahrscheinlich nicht mehr als 10% aller Delinquenten auch erwischt werden“, wobei damit die polizeiliche Registrierung gemeint ist (Vgl. Heinz 2003, 87). Das bedeutet, dass auch wenn Bürger/-innen aus der Gesellschaft von Straftaten erfahren, dies lediglich in einer geringen Anzahl an Fällen an die Polizei weitergetragen wird. Des Weiteren gilt zu beachten, dass nur ein Bruchteil der Straftaten bekannt wird. Diese beiden Faktoren zusammen, also alle Straftaten die Polizei und Justiz nicht zugetragen werden, werden als Dunkelfeld zusammengefasst. (Vgl. Trenzcek/Goldberg 2016, 76) Im Dunkelfeld ist die Anzahl der Straftaten um ein Vielfaches höher als im Hellfeld. Auf eine registrierte Straftat kommen 10 bis 100 nicht offiziell registrierte Straftaten. Dabei variiert die Anzahl, abhängig vom Delikt, sehr stark. (Vgl. Trenzcek/Goldberg 2016, 68 & Bukowski/Nickolai 2018, 17)

Die Bundeszentrale für politische Bildung berichtet über die neueste Dunkelfeldstudie, welche 2007/2008 in den neunten Jahrgangsstufen deutschlandweit an verschiedenen Schulen durchgeführt wurde. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 43,7% aller Jungen und 23,6% aller Mädchen, die befragt wurden, in den letzten zwölf Monaten mindestens eines von 14 zur Auswahl stehenden Delikten verübt haben. Schwere Körperverletzung, Fahrzeugdiebstahl, Grafitti sprühen und Drogenhandel standen beispielsweise zur Auswahl. Dabei wurde das Delikt ‚Erschleichen von Leistungen‘, umgangssprachlich Schwarzfahren genannt, nicht betrachtet. Wäre dies mit in die

Befragung aufgenommen worden, würde die Anzahl solcher, die ein Delikt verübt haben, stark ansteigen. (Vgl. Heinz 2016b, o.S.) Aus der Dunkelfeldforschung lassen sich somit Schlüsse über das deviante Verhalten bei Jugendlichen und Heranwachsenden ziehen. Es ist zu erkennen, dass viele von ihnen mindestens eine Straftat begangen haben. Diese Straftaten sind meistens von geringer Deliktsstärke und jugendtypisch, beispielsweise Vandalismus oder Ladendiebstahl. Des Weiteren belegen Dunkelfeldstudien, dass Jugendkriminalität ubiquitär, also „normal“ ist und es eher „unnormal“ ist dabei erwischt zu werden. (Vgl. Heinz 2016b, o.S.)

### **3. Jugenddelinquenz aus sozialarbeiterischer Perspektive**

Nachdem nun grundlegende Fakten zu Jugendkriminalität und delinquentem Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden erläutert wurden bleibt die Frage offen, wie es zu solchen Verhaltensmustern kommen kann. Hierfür bringen die Kriminalitätstheorien umfassende und verschiedene Erklärungsansätze und Deutungsmuster hervor. Beispielsweise geht die ‘Theorie der niedrigen Selbstkontrolle’ nach Gottfredson und Hirschi aus einem individuell-psychologischen Ansatz hervor. Auch die sozialstrukturellen Ansätze, wie die Anomie- und Labelingtheorien, sowie neuere Theorieansätze, beispielsweise der Broken-Window-Ansatz haben eine Bedeutung in der Erklärung von Kriminalitätsentwicklung.<sup>2</sup>

Die Soziale Arbeit bedient sich dieser Erklärungsansätze und Deutungsmuster, um in der Praxis sinnvoll intervenieren zu können. Im Folgenden werden jedoch aufgrund des großen Umfangs die Kriminalitätstheorien nicht weiter ausgeführt. Die interdisziplinär angelegte Bewältigungstheorie nach Lothar Böhnisch und der daraus entstehende mehrdimensionale Blick auf deviantes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender wird aufgrund seiner Relevanz für die Soziale Arbeit genauer erläutert. (Vgl. Böhnisch 2017, 19,21)

---

<sup>2</sup> Weitere Literatur vgl. Riekenbrauk 2018, 39-44, Höynck 2014, 48-64

### 3.1 Jugend als potenzielle Risikophase

Einer intensiveren Betrachtung des Bewältigungsansatzes nach Lothar Böhnisch geht zuerst eine genauere Betrachtung der Lebensphase Jugend voraus. Im Gegensatz zur, durch gesetzliche Regelungen klaren Eingrenzung von Jugendlichen und Heranwachsenden, beschreiben Pädagogen wie Baacke die Jugendphase und die damit einhergehende Pubertät als einen weitläufigeren Begriff, der keine starren Altersgrenzen bedient. Es geht dabei um den Austritt aus dem ‚Kindsein‘ und der Entwicklung hin zum Erwachsensein. (Vgl. Baacke 2003, 41)

Die Jugendphase ist mit bestimmten Risiken verbunden und wurde deswegen schon in den 1950er Jahren als Phase potenzieller Devianz bezeichnet (Vgl. Böhnisch 2018, 161). Zum einen wird Jugend nichtmehr als Schonphase, sondern vielmehr als Risikophase angesehen. Zum anderen zeigen Jugendliche selbst Risikoverhalten. (Vgl. Böhnisch 2017, 108) Risikoverhalten meint dabei ein „solches Verhalten, das in seinen mittelbaren oder unmittelbaren Konsequenzen, bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt für die einzelne Person zu einer Beeinträchtigung ihres körperlichen und psychischen Wohlbefindens wie ihrer sozialen Entfaltungsmöglichkeiten führt.“ (Schefold 1983, 6, zitiert nach Böhnisch 2018, 162) Trenczek und Goldberg (2016, 59) fügen dem noch hinzu, dass Risikoverhalten auch Auswirkungen auf andere Personen haben kann.

Nach Böhnisch (2018, 161ff.) definiert sich die Risikophase Jugend aus drei Grundannahmen. Zum einen ist dies die Entgrenzung der Jugendphase. Der Beginn und das Ende, also der Übergang ins Erwachsenenalter sind schwerer voneinander abzugrenzen und verschwimmen immer mehr. Weiter geht er von einem frühen Ausgesetzt-Sein aus. Damit ist die Offenheit gemeint, die die heutige Gesellschaft in Form von Individualisierung und steigenden Freiheitsgraden, und dadurch steigende Chancen und Risiken, mit sich bringt, und die daraus entstehenden Bewältigungsaufgaben. Diese werden im Punkt 3.2 genauer erläutert. Des Weiteren ist in der Jugend das Experimentieren mit Rollen, Werten und Normen, bis zu einem bestimmten Grad, als entwicklungsbedingt normal zu betrachten. Aus dieser Erkenntnis heraus werden dem Risikoverhalten verschiedene Funktionen zugeschrieben. Es handelt sich dabei beispielsweise um Reifensymbole, zur Abgrenzung von den Eltern und um Abstand zum ‚Kindsein‘ zu nehmen. Auch ist es

eine Möglichkeit Ansehen in der Gleichaltrigengruppe zu erreichen und daraus eine Gruppensolidarität gegenüber anderen Personen zu entwickeln. Risikoverhalten gehört also erstmal zur „Normalitätszone des Aufwachsens“ (Böhnisch 2018, 163). Wenn es sich beim Risikoverhalten allerdings um Bewältigungsverhalten handelt sollte dies nicht ausschließlich in der individuellen Lebenssituation betrachtet werden, sondern darüber hinaus auch der gesellschaftliche Kontext, wie die Entgrenzungsdynamik der heutigen Gesellschaft und die damit einhergehenden Anforderungen an das Individuum, berücksichtigt werden.

Ob aus dem Risikoverhalten antisoziales, beispielsweise kriminelles, Bewältigungsverhalten entsteht ist abhängig davon welche Ausgrenzungserfahrungen gemacht wurden und welche Schutzfaktoren bestehen. Mit Schutzfaktoren meint Böhnisch (2017, 109), in Anlehnung an Hurrelmann, solche Faktoren, die Risikofaktoren und die damit einhergehenden erhöhten Anfälligkeiten für Abweichungen, abschwächen können. Sie entwickeln sich aus Beziehungen zu anderen Individuen, beispielsweise Familie und Freunde, also aus sozialen Netzwerken. Allerdings muss dafür das soziale Umfeld stabil sein und nicht durch abweichende Verhaltensweisen erhalten werden. Wenn Risikofaktoren, mit ihrer subjektiven Bedeutung bezüglich Selbstwert und sozialer Anerkennung, und Schutzfaktoren aufeinandertreffen und die Schutzfaktoren nicht ausreichen, kann es zu einer Verstetigung des Risikoverhaltens kommen.

Nachdem nun das potenzielle Risiko der Jugendphase erläutert wurde, liegt im anschließenden Gliederungspunkt der Fokus auf einem Überblick über die Theorie der Lebensbewältigung nach Lothar Böhnisch. Anschließend werden die Bewältigungslagen der Jugend herausgearbeitet und Böhnischs Herleitung von delinquentem Verhalten Jugendlicher betrachtet.

### 3.2 Deviantes Verhalten als Bewältigungsverhalten

In seinem Bewältigungsansatz spricht Böhnisch (2018, 24) von Lebensbewältigung. Damit meint er, „[...] das Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit in Lebenssituationen, in denen das psychosoziale Gleichgewicht – im Zusammenspiel von Selbstwert, sozialer Anerkennung und Selbstwirksamkeit – gefährdet ist. Lebenskonstellationen werden von den Subjekten dann als kritisch erlebt, wenn die bislang verfügbaren personalen und sozialen Ressourcen für die Bewältigung nicht mehr ausreichen [...].“ Soziale Probleme entstehen dort, wo ein Individuum nach subjektiver Handlungsfähigkeit strebt und diese mit den ihm/ihr verfügbaren Ressourcen nicht erreichen kann. Das Konzept Lebensbewältigung setzt sich dabei aus drei Komponenten zusammen. Der personal-psychodynamischen Zone des Bewältigungsverhaltens, der relational-intermediären Zone der Bewältigungskultur und der sozialstrukturell-sozialpolitischen Zone der Lebens- und Bewältigungslage. In der sozialen Realität haben die Zonen untereinander Verbindungen und Wechselwirkungen, analytisch werden sie jedoch klar getrennt. In der Zone des Bewältigungsverhaltens geht es um das Streben nach biografischer Handlungsfähigkeit, welche bedingt ist durch die Komponenten des Selbstwerts, der sozialen Anerkennung und dem Erfahren von Selbstwirksamkeit. (Vgl. Böhnisch/Schröer 2013, 25f.)

Dabei knüpft Böhnisch (2013, 27) an Winnicotts These der Selbstbehauptungskraft an. Das Individuum strebt nach Handlungsfähigkeit, es möchte sich selbstwirksam erleben und sozial anerkannt werden. Diese Selbstbehauptungskraft ist so stark, dass es auch zu deviantem Verhalten kommen kann, sofern dieses Handlungsfähigkeit bringt. Des Weiteren wird die Selbstbehauptungskraft durch die Pubertät ins Wanken gebracht, wodurch eine Tendenz zu antisozialem Verhalten entstehen kann. (Vgl. Böhnisch 2017, 103) Ein weiterer Punkt ist, dass entstehende Hilflosigkeit nicht thematisiert werden kann. Dem Individuum ist es nicht möglich über seine Probleme zu sprechen, da es dies nicht erlernt hat, und so kommt es irgendwann zur Abspaltung der Probleme. Damit wird die innere Hilflosigkeit, durch Abwertung, auf Andere projiziert oder durch antisoziales auffälliges Verhalten und Normverletzungen kompensiert. (Vgl. Böhnisch/Schröer 2013, 28ff. & Böhnisch 2017, 23f.) Die Jugendlichen wollen dabei Auffälligkeit um jeden Preis, denn so wird sich mit ihnen auseinandergesetzt und ihre Person erfährt Anerkennung, egal welcher Art. (Vgl. Böhnisch 2017, 57) Dies ist

nicht zu verwechseln mit dem Risikoverhalten, welches sich im Normalbereich des Aufwachsens befindet (Vgl. Böhnisch 2018, 163). Allerdings sind die Übergänge von entwicklungsbedingtem Risikoverhalten zu Kriminalität dabei fließend und verschwimmen (Vgl. Böhnisch 2017, 102). Hier ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit den Jugendlichen Angebote zu machen, in denen sie sich ausprobieren können, durch ihr Handeln sozial anerkannt werden und sich dadurch als selbstwirksam erfahren. So wird ihr Bewältigungsverhalten gestärkt und ihre Möglichkeiten, beispielsweise sich mitzuteilen, ausgebaut. (Vgl. Böhnisch 2017, 121f.) Als zweite Zone nennen Böhnisch und Schröer (2013, 31) die Bewältigungskultur. Diese beeinflusst das Bewältigungsverhalten insofern, dass sie dem Individuum durch Erfahrungen und kulturelle Praktiken Zugang ermöglicht. Der Milieukontext und die daraus erfahrene Selbstwirksamkeit haben also einen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. Auch entscheidet die Bewältigungskultur mit, ob und wie kritische Lebenssituationen thematisiert werden.

Als zentrale Bewältigungskulturen nennt Böhnisch beispielsweise die Familie, die Gruppe oder das Internet. Betrachtet man die Bewältigungskultur ‚Gleichaltrigengruppe‘ bei Jugendlichen, so kann festgehalten werden, dass viele Jugendliche in der Gruppe etwas tun was sie allein nicht machen würden. In der Jugend ist die Peergroup dazu da, um sich selbst und sein Handeln auszuprobieren und ein eigenes Rollenverständnis und Differenzierungen zu entwickeln. Ebenso dient sie als Stütze für den Ablösungsprozess von den Eltern auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Die Peergroup agiert also als spezielle Aneignungskultur für die Jugendlichen auf dem Weg zu einem eigenständigen Selbst mit einem eigenen Wert- und Normverständnis. (Vgl. Böhnisch/Schröer 2013, 34f.)

Mit der Zone der Lebens- und Bewältigungslage wird die letzte Zone angeführt. Unter Lebenslage wird dabei die „sozialstrukturelle Einbettung von Lebensverhältnissen“, (Böhnisch 2018, 30) also die materiellen, sozialen und kulturellen Bewältigungsressourcen im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung verstanden. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden durch die Bewältigungskultur übermittelt. Beispiele dafür sind das Einkommen und der Arbeits- oder Schulplatz. Somit handelt es sich bei den Lebenslagen um sozialstrukturelle Bedingungen, auf welche die Soziale Arbeit kaum direkten Einfluss nehmen kann. Da Lebenslagen, durch die heutige Gesellschaft und ihre Entwicklung hin zu mehr Offenheit und

Freiheit, als Risikolagen eingestuft werden können, kann die Soziale Arbeit dort wo es nötig ist, unter Betrachtung von Ermöglichungs- und Verwehrungsaspekten die Lebenslage zu einer Bewältigungslage transformieren. Durch den Bezug auf das Streben nach biografischer Handlungsfähigkeit eröffnet sich die Soziale Arbeit einen Zugang zur Lebenssituation des/der Einzelnen. Die Bewältigungslage hat also eine Brückenfunktion zwischen Lebenslage und Lebensbewältigung und bedingt sich aus vier Dimensionen zur Aneignungsmöglichkeit und Aneignungsverwehrung:

- Ausdruck (seine Betroffenheit und Probleme thematisieren können, sodass diese nicht abgespalten werden müssen)
- Anerkennung (sozial anerkannt und entsprechend integriert zu werden)
- Abhängigkeit (nicht abhängig zu sein und selbstbestimmt handeln zu können)
- Aneignung (sich in seiner Umwelt personal und sozial einzubringen)

In diesen vier Dimensionen kann es zu Abweichungen, durch Verwehrungen kommen, wodurch das Individuum in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. (Vgl. Böhnisch, Schröder 20013, 41ff. & Böhnisch 2018,30ff.) Die Bewältigungslage der Jugend ist „heute gekennzeichnet durch die Spannungen zwischen früher soziokultureller Selbstständigkeit und im Durchschnitt länger andauernder ökonomischer Abhängigkeit, zwischen der Offenheit und Verwehrung eigensinniger sozialräumlicher Aneignung und [...] der Anerkennung als gesellschaftlicher Aktivposten und der Etikettierung als Risikogruppe.“ (Böhnisch 2018, 115) Jugendliche sind verschiedenen Bewältigungsaufgaben ausgesetzt, die sie je nach sozialen und personalen Ressourcen, auch Schutzfaktoren, bewältigen können. Ist dies nicht der Fall und das oder die Probleme werden nicht thematisiert, kommt es zu einer Abspaltung und somit zu deviantem Verhalten, welches sich auch in Kriminalität äußern kann. (Vgl. Böhnisch 2017, 109f.) Zeigt sich bei Jugendlichen kriminelles Verhalten, so hat Böhnisch (2017, 170) für einen sozialpädagogischen Zugang, drei Dimensionen aufgestellt, welche delinquentes Verhalten bei Jugendlichen bedingen. Als Erstes nennt er dabei die jugendkulturelle Dimension und meint damit die Beweggründe, die zur Tat führen. Diese sind selten die Tat an sich, sondern die lustvolle Handlung, das Sich-und-seine-Grenzen austesten, die eigene Kompetenz unter Beweis zu stellen oder der dadurch entstehende Status in der Peergroup. Als zweite Dimension führt

Böhnisch den institutionellen Umgang mit deviantem und delinquentem Verhalten an. Dabei bezieht er sich vor allem auf Etikettierungsprozesse.

Bei Instanzen formeller sozialer Kontrolle wird der betroffene Jugendliche zu einem Fall, wodurch sein Verhalten unabhängig von seiner Persönlichkeit betrachtet wird. Sein weiteres Verhalten wird dann in die Logik einer Fallzuschreibung geordnet. (Vgl. Böhnisch 2017, 54) Es kommt zu einer Etikettierung des Verhaltens ohne Betrachtung der Ursachen für das kriminelle Verhalten. Durch die institutionelle Etikettierung verliert das Verhalten seinen jugendkulturellen Ursprung. Die Jugendlichen müssen sich mit Polizei und Justiz auseinandersetzen, was neue Bewältigungsaufgaben bedingt. Des Weiteren reagieren Jugendliche auf diese Etikettierungserfahrung oftmals mit Übernahme der Zuschreibungen, um die Situation zu bewältigen und selbst handlungsfähig zu bleiben. Auch schließen sie sich eher Jugendgruppen an, welche ein solches Verhalten zeigen, da sie dort Anerkennung und dadurch Selbstwirksamkeit erfahren. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, Wissen über mögliche Etikettierungsabläufe zu haben und delinquentes Verhalten Jugendlicher nicht vorschnell zu kriminalisieren. Als dritte Dimension gilt die Bewältigungsdimension, die individuell bedingt ist. (Vgl. Böhnisch 2018, 169ff.)

Auch wenn deviantes und damit auch kriminelles Verhalten zur Normalzone des Aufwachsens gehört, stellt Böhnisch (2018, 172) fest, dass es doch „benachteiligende Sozialisationsbedingungen und Problembelastungen“ gibt. Hier können Rückschlüsse auf das im Punkt 3.1 angeführte Konzept der Schutz- und Risikofaktoren gezogen werden. Gerade Jugendliche die als Kinder in ihrem Verhaltensspielraum eingeschränkt wurden, beispielsweise durch eine überbehütete Erziehung der Eltern, und sich dadurch nicht in alternativen Handlungsweisen erproben konnten, haben Probleme in sozialen Beziehungen und in ihrer Selbstwirksamkeit. Ihre Handlungsfähigkeit erreichen sie dann beispielsweise durch delinquentes Verhalten und den Anschluss an Gruppen, die solches Verhalten zeigen. Die Familie agiert also als Rahmen, in dem Jugendliche ihr „Bewältigungsrepertoire“ (Böhnisch 2018, 173) erlernen. Als zweiten wichtigen Rahmen agiert bei Jugendlichen die Peergroup. Ein Teil ihrer Funktionen wurde bei Bewältigungskulturen schon erläutert. Die Jugendlichen in der Gruppe verhalten sich dabei so, dass sie selbst handlungsfähig bleiben und nicht unbedingt so wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet. Auch der Zuwachs an Ansehen in der Peergroup und das damit steigende Selbstwertgefühl

haben einen Einfluss auf das Verhalten der Jugendlichen. Als dritten Punkt nennt Böhnisch (2018, 173) die „Situationsfixiertheit“ der Jugendlichen. Damit meint er das schnelle Handeln in Konfliktsituationen, ohne dabei über Handlungsalternativen nachzudenken. (Vgl. Böhnisch 2018, 172f.)

Abschließend ist festzuhalten, dass Jugendkriminalität ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Komponenten ist. Es geht dabei um die Lebenslage der Jugendlichen, ihr erlerntes Bewältigungsverhalten, mögliche Schutz- und Risikofaktoren, ihren kulturellen Hintergrund und den institutionellen Umgang mit Jugendkriminalität. Für die Soziale Arbeit fasst Lambers (2018, 126) die vier Dimensionen nach Böhnisch, die der Mensch zur Bewältigung kritischer biografischer Situationen aktiviert um seine Handlungsfähigkeit zu erhalten, wie folgt zusammen:

- die Versuche zur Wiedergewinnung des Selbstwertes
- die Suche nach Halt, Unterstützung und Anerkennung
- die Suche nach Orientierung
- die Suche nach Handlungsfähigkeit und Integration

Aus diesen Dimensionen heraus entwickelt die professionelle Soziale Arbeit Handlungsleitlinien für die Arbeit mit Jugendlichen deren Lebenssituation geprägt sein kann von geringem Selbstwertgefühl, fehlender sozialer Anerkennung und sozialem Rückhalt, sozialer Orientierungslosigkeit und fehlender Integration (Vgl. Lambers 2018, 126). Zum einen bedeutet dies für die Soziale Arbeit eine akzeptierende und respektvolle Haltung gegenüber dem biografischen Bewältigungshandeln des Jugendlichen. Die subjektive Bedeutung der Delinquenz wird dabei angenommen, ohne die Tat zu billigen. Es geht „darum, dass die [...] Jugendlichen spüren, dass sie nicht fallengelassen werden, sondern dass die Bewältigungssignale, die in der Tat enthalten sind, angenommen und zurückgespiegelt werden.“ (Böhnisch, 2018, 175) Zum anderen bedarf es Hilfsangeboten, in denen Jugendliche sich als selbstwirksam erfahren können. Den Jugendlichen müssen Angebote gemacht werden, in denen ihnen ein Zugang zur Stärkung der Selbsthilfeaktivität ermöglicht wird. Dies kann ebenfalls als Leitlinie der sozialpädagogischen Intervention verstanden werden. (Vgl. Lambers 2018, 126f.) Als letztes nennt Böhnisch noch den Auftrag der Sozialen Arbeit zur Aufklärung über die Hintergründe von Jugendkriminalität gegenüber Justiz, Polizei und Gesellschaft (Vgl. Böhnisch 2018, 174).

## **4. Jugendstrafrecht**

Nachdem nun eine, aus sozialpädagogischer Sicht, Theorie zur Erklärung von abweichendem Verhalten und Jugendkriminalität erörtert wurde, liegt im Folgenden Kapitel der Fokus auf dem Jugendgerichtsgesetz, als Grundlage für jugendrichterliche Entscheidungen. Nach einer historischen Einordnung wird der im Jugendstrafrecht verortete Erziehungsbegriff erläutert und der Anwendungsbereich definiert. Abschließend werden die verschiedenen Sanktionsformen und Strafen des Jugendgerichtsgesetzes aufgezeigt.

### **4.1 Entstehung des Jugendstrafrechts**

Dass Jugendlichen strafrechtlich eine Andersbehandlung zukommt war nicht immer so. Es handelt sich dabei um einen jahrhundertelangen Prozess, gestützt auf die Anerkennung der Eigenständigkeit der Lebensphase Jugend.

Beginnend im Mittelalter wurden Kinder und Jugendliche als kleine, jedoch schon vollwertige Erwachsene angesehen. So gab es auch noch keine Jugendphase und Jugendliche erfuhren denselben strafrechtlichen Umgang wie Erwachsene. (Vgl. Cornel 2010, 456ff.) Mit Voranschreiten der Aufklärung änderte sich das Verständnis der Bevölkerung von deviantem und kriminellem Verhalten. Fehlende oder unzureichende Sozialisation und Integration sowie Armut wurden als mögliche Gründe für Devianz und Kriminalität gesehen. Ebenso bildete sich das System der Kleinfamilie heraus wodurch die Kindheit als eigene Phase mit besonderem Schutzbedarf entstand. (Vgl. Cornel 2010, 461) Ab den 1860er Jahren trat die Reformbewegung in den Vordergrund. Ihr angehörig waren Pädagogen/-innen, Theologen/-innen, Mediziner/-innen, Psychologen/-innen, Psychiater/-innen und Angehörige der Wohlfahrtspflege. Diese forderten, am Vorbild von Großbritannien und den USA, dass Erziehung die primäre Interventionsform bei jugendlicher Kriminalität sei. Als Begründung nannten sie den Erziehungsmangel, der strafrechtlichem Verhalten vorhergehe, und die Tatsache, dass Jugendliche sowohl schlechten als auch guten Einflüssen leichter zugänglich sind als Erwachsene. Ziel des erzieherischen Einflusses war somit eine Persönlichkeitsbesserung bis hin zur vollständigen Straffreiheit. Bedingt durch die Bewegung entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts die ersten Gefängnisse

rein für Jugendliche gefolgt von eigenständigen Jugendgerichten. Die Jugendgerichte handelten zwar auf derselben Rechtsgrundlage, konnten aber im Zusammenspiel von Juristen/-innen und Fürsorgern/-innen erzieherische Aspekte in ihrem Urteil mit einfließen lassen. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 23ff.) Durch das Verbinden von Rechtsprechung und erzieherischem Bedarf war es für die Jugendgerichte nötig eng mit der Jugendfürsorge zusammen zu arbeiten. Um das zu ermöglichen entstand die Jugendgerichtshilfe. Diese agiert als sozialpädagogische Hilfe für die/den Jugendliche/-n, indem sie eine sozialpädagogische fachliche Stellungnahme abgibt und sozialpädagogische Interventionsmaßnahmen vorschlägt. (Vgl. Trenczek 2018a, 133)

1923 trat das Reichsjugendgerichtsgesetz und 1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft. Mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz wurde das Alter der Strafmündigkeit auf 14 Jahre festgelegt und Bewährung und Erziehungsmaßregeln fanden Einzug in die Rechtsprechung. Mit Letzteren meinte die Rechtsprechung unter anderem Verwarnungen, Pflichtauferlegung und Fürsorgeerziehung. Jedoch war mit Erziehung und Fürsorgeerziehung keine bedürfnisgerechte Erziehung gemeint, sondern eine Anpassung der Jugendlichen an die vorgegebene Ordnung. Formuliert wurde die, notfalls auch unter Zwang entstehende, Anpassung mit dem Begriff der gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Dieser fand sich in §1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes wieder. Für das Herstellen der gesellschaftlichen Tüchtigkeit bedurfte es, seitens der Reformbewegung, unterschiedliche Interventionsmaßnahmen. Allerdings wurde nicht für jede/-n Jugendliche/-n individuell eine Maßnahme ausgesucht, sondern die jungen Straftäter/-innen wurden in Gruppen eingeteilt., welche sich von (Nicht-)Besserungsbedürftige bis hin zu (Nicht-)Besserungsfähige erstreckten. Durch die Zeit des Nationalsozialismus kam es zu einem Stillstand der Erziehungsmaßregeln. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 30f.) Neue Interventionsformen in Form von Zuchtmitteln, wie der Jugendarrest, kamen dafür hinzu. 1953 trat das Jugendgerichtsgesetz in Kraft, das sich, bezüglich Erziehungsgedanken und Persönlichkeitserforschung, weitestgehend an dem Reichsjugendgerichtsgesetz orientierte. Hinzu wurden allerdings auch Interventionsmaßnahmen des Nationalsozialismus, wie die Zuchtmittel, genommen. In den 1970er Jahren kam es zum erneuten Umbruch im Jugendstrafrecht. Wissenschaft und Praxis zeigten auf, dass, trotz des Erziehungsgedankens, Jugendliche oftmals zu verhältnismäßig unangebrachten, freiheitsentziehenden Interventionsmaßnahmen

verurteilt wurden, was zu einer Verfestigung des devianten Verhaltens führen konnte. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 32f.) Als Alternative entstanden ambulante Interventionsformen, wie die Arbeitsweisung, Auflagen und erzieherische Gruppenarbeit (Vgl. Laubenthal 2010, 20 zitiert nach Dollinger/Schabdach 2013, 33). Diese ambulanten Interventionsformen zeigten Wirkung und wurden durch die sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Erkenntnisse von Jugendkriminalität bezüglich der Ubiquität und Episodenhaftigkeit untermauert. So erhielten 1990 mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes die neuen ambulanten Maßnahmen Einzug in die deutsche Rechtsprechung. Ebenfalls wurde die vorrangige Anwendung von eingriffsschwachen Maßnahmen gegenüber von Maßnahmen mit intensiverem Eingriff festgelegt. 1991 trat das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft, welches die Strafverfahrensmithilfe der Jugendhilfe, in Form der Jugendgerichtshilfe, betont und dafür ihr sozialpädagogisches Wissen und Handlungspotential an erste Stelle stellt. Eine letzte Änderung erfuhr das Jugendgerichtsgesetz 2008 als dem Erziehungsgedanken eine größere Rolle zugesprochen wurde und damit Tatvergeltung und Abschreckungsfunktion in den Hintergrund rückten. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 33f.)

## **4.2 Erziehungsgedanke**

Das Jugendgerichtsgesetz orientiert sich am Erziehungsgedanken. 2008 richtete es sich, in seiner zweiten Änderung, mit dem Ziel der Legalbewährung noch mehr in Richtung dessen aus. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 32ff.) Unter Legalbewährung wird ein solches Verhalten verstanden, bei welchem die Jugendlichen und Heranwachsenden nach Beendigung ihrer Sanktionsmaßnahme oder Strafe keine neuen Straftaten begehen, also nicht rückfällig werden. (Vgl. Maas 2014, 1)

*§ 2 JGG: Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts*

*(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.*

*(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.*

*(§2 JGG)*

Festgehalten wird die Legalbewährung im §2 des Jugendgerichtsgesetzes. Um diese zu erreichen soll sich vorrangig am Erziehungsgedanken orientiert werden. Mit dem Wort ‚vorrangig‘ wird dem Erziehungsgedanken eine nochmals größere Wertung zugeteilt. Auf der anderen Seite bedeutet die Formulierung auch, dass es Sanktionen oder Strafen gibt, die sich nicht vorrangig am Erziehungsgedanken orientieren. Ein Beispiel hierfür ist die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld (siehe Gliederungspunkt 4.4.3).

Damit eine Orientierung am Erziehungsgedanken erfolgen kann, muss dieser zunächst definiert werden. Fest steht, dass der Erziehungsbegriff nach dem Jugendgerichtsgesetz Legalbewährung als sein Ziel setzt. Er „[...] ist auf ein spezifisches Ziel bezogen, das in der Sozial-/Pädagogik höchstens als eine – und keinesfalls als die entscheidende – Orientierung neben anderen Relevanz beansprucht.“ (Dollinger/Schabdach 2013, 40) Trotzdem ist das Wissen um eine förderliche und / oder gefährdende Erziehung, von allen am Strafverfahren Beteiligten, nötig. Andernfalls kann es zu einer für die/den Jugendliche/-n nachteiligen Behandlung kommen. Es bedarf also eine breitere Betrachtung des Begriffes Erziehung. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 40ff.) Dafür kann der in §1 SGB VIII definierte Erziehungsbegriff als Grundlage genommen werden. Darin formulierte Ziele richten sich auf das Kindeswohl aus und gelten als Maßstab für sozialpädagogisches Handeln. Das in §1 Abs.1 SGB VIII formulierte „[...] Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, lässt erkennen, dass es sich um ein weiter gefasstes Ziel der Erziehung handelt. Die im Jugendgerichtsgesetz angeführte Legalbewährung ist also als Teil der im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Ziele anzusehen. (Vgl. Trenczek 2018c, 118f.) Unter anderem wird Erziehung auch als soziale Interaktion zwischen jemandem der erzieht und jemandem der erzogen wird verstanden. Der/Die Jugendliche steht im Austausch mit seiner/ihrer Umwelt und hat soziale, materielle und kulturelle Ressourcen zur Verfügung. Der sozialpädagogische, erzieherische Auftrag ist dabei, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und zu einem Handeln anzuregen, das eine förderliche Entwicklung begünstigt. Erziehung orientiert sich am Individuum und seiner Lebenslage, wodurch von ihr kein planbares Ergebnis erwartet werden kann. Böhnisch (2018, 164f.) ruft in seinem Bewältigungsansatz dazu auf, junge Menschen ganzheitlich, also in ihrer Umwelt und

ihren Alltagstrukturen wahrzunehmen. Daraus lässt sich ableiten, dass Erziehung nicht standardisiert ablaufen kann. Eine gewisse Standardisierung ist im Jugendstrafrecht allerdings nötig, um rechtsstaatliche Prinzipien zu gewährleisten und um die Funktionalität des Strafrechtssystems zu erhalten. Mit der vorrangigen Orientierung am Erziehungsgedanken ermöglicht das Jugendgerichtsgesetz den Beteiligten eine gewisse Flexibilität bei der Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte, der Auswahl von Maßnahmen und bei der Urteilsfindung. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 46ff.) Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss und je nach Bedarf die Maßnahmen ausgewählt werden, die für eine förderliche Entwicklung des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden von Nöten sind. Dies ist Aufgabe der Sozialen Arbeit, in Form der Jugendgerichtshilfe. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 40ff.)

Des Weiteren hat das Jugendstrafrecht verschiedene Mittel, um sein Ziel der Legalbewährung zu erreichen. Die Auswahl der Maßnahme bzw. der Strafe orientiert sich an den Lebenssituationen der Jugendlichen. Es wird betrachtet wo erzieherische Defizite vorhanden sind und wie diesen entgegengewirkt werden kann. Dennoch ist klar festzustellen, dass es Sanktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht gibt die nicht mit dem sozialpädagogischen Erziehungsbegriff konformgehen und, dass es auch im Jugendstrafrecht Delikte gibt, die eine gewisse Strafe mit sich ziehen. Ist Letzteres der Fall, so scheint der Schuldausgleich – der Strafungscharakter – die Erziehungsbedürftigkeit teilweise zu relativieren. Bei Ersterem kann als Beispiel die Jugendstrafe oder der Jugendarrest angeführt werden. In einem Jugendgefängnis oder einer Jugendarrestanstalt gibt es kaum bis keine entwicklungsfördernden Strukturen, obwohl auch der Jugendstrafvollzug und der Jugendarrest erzieherisch gestaltet (*siehe*: Gliederungspunkt 5. folgende) werden soll. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 49ff.) Für die Sozialpädagogen/-innen bedeutet die unterschiedliche Zielsetzung der zwei Gesetze eine Arbeit im Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. Fachlich kompetentes Handeln kann also nur durch eine professionelle Haltung wie auch Böhnisch (2017, 121f. & 2018,175f.) und Lambers (2018, 126f.) sie beschreiben, gewährleistet werden.

### 4.3 Anwendungsbereich

Im §10 des Strafgesetzbuches ist festgelegt, dass dieses nur dann für Jugendliche gilt, wenn im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes festgelegt ist. Das Jugendgerichtsgesetz findet wiederum Anwendung, wenn eine/ein Jugendliche/-r eine Handlung begeht, welche nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Strafe bedroht ist. (Vgl. §1 Abs.1 JGG) Ob eine/ein Jugendliche/-r eine strafbare Handlung begeht richtet sich somit nach dem allgemeinen Strafrecht und weiteren Strafrechtsnormen, wie der Tatbestandsmäßigkeit oder der Schuld. Es werden also nur der Umgang und die Folgen des strafbaren Verhaltens im Jugendgerichtsgesetz festgelegt. Dabei definiert das Jugendgerichtsgesetz, wie bereits erwähnt, in §1 Abs.2, jugendlich als jemanden, der zur Tatzeit schon vierzehn aber noch keine achtzehn Jahre alt ist. Heranwachsend ist jemand, der zur Tatzeit achtzehn aber noch keine einundzwanzig Jahre alt ist.

Bei Jugendlichen muss allerdings stets seine/ihre Reife und Verantwortlichkeit geprüft werden. Für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit muss die Prüfung positiv ausfallen. Festgestellt wird diese, wenn der/die Jugendliche/-r „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ (§3 Satz1 JGG) Während für Jugendliche mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Vorschriften des JGGs uneingeschränkt gelten, werden Heranwachsende von Anfang an als strafrechtlich verantwortlich nach §3 JGG gesehen. Ob auf sie noch Jugendstrafrecht oder schon Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, wird über zwei Aspekte beurteilt, welche §105 JGG festlegt. Zum einen die Betrachtung des Entwicklungsstandes des/der Heranwachsenden, zum anderen der Prüfung, ob die Tat jugendtypische Charakteristika aufweist. Die Prüfung des Entwicklungsstandes erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit und der Umweltbedingungen. Dabei wird betrachtet ob der/die Heranwachsende in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem/r Jugendlichen gleichzustellen ist. (§105 Abs.1 Nr.1 JGG) Trifft dies zu so wird er/sie nach Jugendstrafrecht sanktioniert. Hinweise zur Feststellung wurden in den Marburger Richtlinien niedergeschrieben und dienen als Anhalts- und Orientierungspunkte für die Praxis. Anzeichen können beispielsweise das Leben im Augenblick oder eine spielerische Einstellung zu Schule und Arbeit sein. (Vgl. Habermann 2017, o.S.) Des Weiteren wird bei der Tat eingeschätzt, ob es sich um eine jugendtypische Verfehlung handelt.

Hierbei werden die äußeren Tatumstände und die Beweggründe des/der Täters/-in betrachtet. (§105 Abs.1 Nr.2JGG) Kommen die am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen zu dem Entschluss, dass Merkmale jugendlicher Unreife in der Tat festzustellen sind, so ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Sollte bei der Prüfung festgestellt werden, dass der/die Heranwachsende nicht einem/einer Jugendlichen gleichzustellen ist, so findet Erwachsenenstrafrecht Anwendung. (Vgl. Riekenbrauk 2018, 198)

#### **4.4 Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Da das Jugendstrafrecht sich am Erziehungsgedanken orientiert, ist die Möglichkeit an Sanktionsformen weitaus größer als im Erwachsenenstrafrecht. Bei jugendlichen Tätern/-innen steht die Orientierung am Individuum an erster Stelle. Die im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Sanktionen sind also spezialpräventiv. §5 JGG definiert dabei drei verschiedene Sanktionsmöglichkeiten. Diese sind die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

##### **4.4.1 Erziehungsmaßregeln**

Bei den Erziehungsmaßregeln handelt es sich um die erste Stufe der Sanktionsfolgen. Sie müssen sich, um das Ziel der Individualprävention zu erfüllen, auf die Tat beziehungsweise die Tatumstände beziehen. Ebenfalls kann so am ehesten die Weisung seitens des/der Jugendlichen akzeptiert werden. (Vgl. Ostendorf 2009, 99)

Dabei unterscheidet der §9 JGG in zwei verschiedene Arten der Erziehungsmaßregeln.

*§9 JGG: Arten*

*Erziehungsmaßregeln sind*

*1. die Erteilung von Weisungen,*

*2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des §12 in Anspruch zu nehmen.*

Im Folgenden werden nun die Weisungen nach §10 JGG erörtert. Auf eine Ausführung des §12 JGG – Anordnung zur Hilfe von Erziehung – wird aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit verzichtet. Unter dem Begriff der Weisungen sind, nach §10

Abs.1 JGG, Gebote und Verbote zu verstehen, „[...] welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“ (§10 Abs.1 JGG) Die Auswahl einer adäquaten Weisung erfolgt im Einzelfall und auf die/den Jugendliche/-n angepasst. Dabei führt der Gesetzgeber einen nicht abschließend geregelten Katalog an Weisung an. Damit das Gericht die Möglichkeit hat mit einer zur Lebenssituation des/der Jugendlichen passenden Sanktion zu reagieren, kann dieser also im Einzelfall erweitert werden. (Vgl. Ostendorf 2009, 99) Auch wenn die Auswahl einer Weisung individuell erfolgt gibt es bestimmte Grundsätze. Die Auswahl der Weisungen ist dabei abhängig vom Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dafür wird ihre Eignung für die/den Jugendliche/-n, ihre Notwendigkeit und ihre Angemessenheit in Relation zur Straftat betrachtet. (Vgl. Ostendorf 2009, 101) Im zweiten Satz des §10 Abs.1 JGG wird der zweite Grundsatz mit den Worten „keine unzumutbaren Anforderungen“ definiert, wobei unzumutbare Anforderungen psychischer und physischer Art sein können (Vgl. Ostendorf 2009, 102).

Auch wenn die Weisungen auf der ersten Stufe der Sanktionsfolgen stehen kann es bei Nichterfüllung der Weisung zu einem Arrest kommen. Diese Form des Arrests wird Ungehorsamsarrest genannt (Vgl. Ostendorf 2009, 115) und kann bei einer schuldhaften Nichterfüllung der Weisung auf eine Dauer von maximal vier Wochen ausgesprochen werden (Vgl. §11 Abs.3 S.2). Voraussetzungen für den Beschluss eines Ungehorsamsarrests sind:

- der/die Jugendliche oder Heranwachsende wurde in der Hauptverhandlung über die Folgen bei Nichterfüllung der Weisung aufgeklärt (Vgl.§11 Abs.3 S.1 JGG)
- vor der Entscheidung über die Aussprache eines Ungehorsamsarrests muss dem jungen Menschen die Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme gegenüber dem/der Richter/-in gegeben werden (Vgl. §65 Abs.1 S.3 JGG)

Des Weiteren ist zu beachten, dass der/die Jugendliche darüber aufgeklärt wird, dass auch nach Beschluss des Ungehorsamsarrests dieser entfallen kann, sofern die Weisung vor Arrestantritt erfüllt wird (Vgl. §11 Abs.3 S.3 JGG).

Bei dem, im späteren Teil der Bachelorarbeit beschriebenen, Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V. handelt es sich um eine Weisung nach §10 JGG. Eine ausführlichere Erklärung erfolgt unter Punkt 6.4.

#### **4.4.2 Zuchtmittel**

Im zweiten Absatz des §5 JGG i.V.m. §13 JGG führt der Gesetzgeber die Zuchtmittel als weitere Sanktionsmöglichkeiten ein.

##### *§13 JGG: Arten und Anwendung*

*(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.*

*(2) Zuchtmittel sind*

- 1. die Verwarnung,*
- 2. die Erteilung von Auflagen,*
- 3. der Jugendarrest.*

*(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.*

Abs.1 des §13 JGG bestimmt, dass der/die Richter/-in eine Straftat mit Zuchtmitteln ahnden kann, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen und eine Jugendstrafe noch nicht geboten ist. Ebenfalls wird den Zuchtmitteln durch den Begriff Ahndung ein repressiver Charakter zugesprochen. Neben dem Erziehungsgedanken als positive Individualprävention, also der Verhinderung von erneuter Straffälligkeit, ist auch die negative Individualprävention im Sinne einer individuellen Abschreckung erlaubt. Primäres Ziel der Sanktion ist allerdings weiterhin die positive Individualprävention. (Vgl. Ostendorf 2009, 125) Im Folgenden werden die Zuchtmittel ‚Verwarnung‘ und ‚Auflagen‘ kurz skizziert. Der Arrest als dritte Form der Zuchtmittel wird unter dem Gliederungspunkt 5. erläutert.

#### **Die Verwarnung nach §14 JGG**

Mit der Verwarnung soll dem/der Straftäter/-in das Unrecht der Tat bewusst gemacht werden. Ihm/ihr sollen die Folgen seiner/ihrer Tat vorgehalten werden, ebenso wird auf drohende Sanktionen hingewiesen, sollte es zu neuen Straftaten kommen. In der Praxis wird häufig neben der Verwarnung noch eine weitere Sanktion ausgesprochen. (Vgl. Ostendorf 2009, 132 f.)

## **Auflagen nach §15 JGG**

Im Gegensatz zu den Weisungen unter den Erziehungsmaßnahmen sind Auflagen durch §15 Abs.1 JGG abschließend festgelegt. Dem/der Jugendlichen kann folgendes auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des begangenen Schadens
- persönliche Entschuldigung bei dem/der Geschädigten
- Erbringen von Arbeitsleistungen
- Zahlen eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung

(Vgl. §15 Abs.1 JGG)

Durch diese vier Auflagen soll der Bezug zur Tat und zum Opfer betont werden. Die negative Individualprävention ist somit größer als bei einer Verwarnung, dennoch ist die positive Individualprävention das primäre Ziel (Vgl. Riekenbrauk 20018, 205). Sollten Auflagen schuldhaft nicht erfüllt werden gilt, ebenso wie bei Weisungen, §11 Abs.3 JGG und gegen die/den Jugendliche/-n kann Ungehorsamsarrest verhängt werden.

### **4.4.3 Jugendstrafe**

Im Jugendstrafrecht wird als letzte Sanktionsmöglichkeit die Jugendstrafe aufgeführt. Sie ist die eingriffsintensivste Sanktion und wird, anders als bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, in das Bundeszentralregister eingetragen. (Vgl. §4 BZRG) Nach §18 JGG beträgt die Jugendstrafe mindestens sechs Monate und maximal fünf, in Ausnahmefällen zehn Jahre. Die Gründe für eine Verhängung der Jugendstrafe werden in §17 JGG erläutert. So wird Jugendstrafe verhängt „[...] wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“ (§17 JGG) Der Begriff der ‚schädlichen Neigungen‘ stößt dabei in der Praxis auf große Kritik. Der Bundesgerichtshof beschreibt ‚schädliche Neigungen‘ als erhebliche Mängel in der Erziehung, bei denen ohne eine längere Gesamterziehung die Rückfallgefahr für weitere Straftaten besteht. Diese besonderen Mängel müssen sowohl vor der Tat als

auch zum Zeitpunkt der Urteilsfindung vorhanden sein. (Vgl. BGH 2015, o.S.) Der zweite Aspekt für die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist die ‚Schwere der Schuld‘. So soll eine Jugendstrafe nur ausgesprochen werden, wenn es erzieherisch für das Wohl des/der Jugendlichen notwendig ist.

Auf eine weitere Betrachtung der Jugendstrafe wird aufgrund des begrenzten Rahmens der Arbeit verzichtet.<sup>3</sup>

## **5. Jugendarrest**

Im Folgenden wird nun das Zuchtmittel Jugendarrest erörtert. Der Jugendarrest ist in der Gerichtspraxis eine viel genutzte Sanktion, welche gerade in den letzten Jahren, nach einem stetigen Absinken in den Anwendungszahlen wieder einen leichten Anstieg verzeichnen kann (Vgl. Dölling 2015, 143f.). Dennoch wird er bezüglich seiner personellen, finanziellen und materiellen Ausstattung von Praktikern oftmals als kritisch angesehen (Vgl. Walkenhorst 2015, 105). Im Folgenden werden nach einem Überblick über die Entstehungsgeschichte die verschiedenen Arrestformen erläutert. Anschließend wird die Funktion, sowie die Anwendungspraxis des Jugendarrests erörtert. Die Thematik Jugendarrest wird dann mit einer Betrachtung der Praxis und ihrer Wirklichkeit abgeschlossen.

---

<sup>3</sup> Weitere Literatur vgl. Ostendorf 2009, 145-205 & Sonnen 2018, 181-192

## 5.1 Entstehungsgeschichte

Der Jugendarrest wurde 1940 durch eine Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts eingeführt (Vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Hrsg.) o.J., o.S.) und 1943 ins Reichsjugendgerichtsgesetz aufgenommen (Vgl. Ostendorf 2015, 71). Er sollte, so Freisler (1939, 209ff., zitiert nach Ostendorf 2015, 71) Staatssekretär im Reichsjustizministerium, „den ehrliebenden, rassistisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend treffen“ und war für Vergehen angedacht, die bis dato mit einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe von bis zu drei Monaten geahndet wurden (Vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Hrsg.) o.J., o.S.). Daraus folgte für die Umsetzung eine gewisse Härte, welche so beschrieben wurde, dass ein Monat Jugendarrest drei Monaten Jugendstrafe gleichsteht. (Vgl. RG DJ 1942, 139, zitiert nach Ostendorf 2015, 72) Umgesetzt wurde diese Härte durch sogenannte ‚strenge Tage‘. Der Dauer- und Kurzarrest von mehr als drei Tagen wurde durch Tage verschärft, an denen es nur einfache Kost (Wasser und Brot) und ein hartes Lager (keine Matratze) gab. (Vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Hrsg.) o.J., o.S.) Der Freizeitarrest, sowie ein Kurzarrest bis drei Tage bestand grundsätzlich nur aus ‚strengen Tagen‘. (siehe 5.2 zur Erläuterung der Arrestformen) Bis 1974 gab es die ‚strengen Tage‘, wobei diese ab 1953 als Kann-Regelung weitergeführt wurden. (Vgl. Ostendorf 2015, 73) In der Praxis wurde der Arrest sehr gut angenommen, so beschrieb schon 1940 Artur Axmann (1940, 277, zitiert nach Ostendorf 2015, 71) den Arrest als das „modernste nationalsozialistische Erziehungsmittel“. Der Jugendarrest kann also als Produkt nationalsozialistischer Normsetzungen verstanden werden, welcher 1953 ins Jugendgerichtsgesetz übernommen wurde. Der Bundesgerichtshof beschrieb den Jugendarrest 1963 wie folgt:

*„Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel. Er ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Soweit er Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflußnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken (Dallinger/Lackner a.a.o. § 16 N. 4). Von der Jugendstrafe [...] unterscheidet er sich dadurch, daß er eine "mehr schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung sein soll, die wohl eine ernste Mahnung, in der Regel aber keine volle Sühne*

*für das begangene Unrecht darstellt." Seine Zwecksetzung ist daher von der Jugendstrafe verschieden und vor allem weniger weitreichend. Soweit es sich um das Ziel der Erziehung handelt, soll dieses durch einen kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist, erreicht werden. Im Gegensatz zur Strafe ist er also nicht auf die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses zugeschnitten. Er soll durch seine Einmaligkeit und seine Kürze wirken und durch diesen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf den Jugendlichen davor schützen, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren.“ (BGH 1963, o.S.)*

Wie in Punkt 4.4 erläutert, haben die Zuchtmittel als erstes Ziel die Erziehung, können allerdings auch einen sühnenden Charakter haben. Die Erklärung des BGHs zeigt diese Zweiteilung auf. Hat die Verurteilung zum Jugendarrest unter anderem auch einen strafenden Charakter, so soll er als Schuldausgleich dienen und aufgrund des harten Vollzugs abschreckend wirken. Dieser kurzzeitige, harte Zugriff wird auch als ‚Short-Sharp-Shock-Konzept‘ bezeichnet. Dieses Konzept geht nicht auf die Ursachen von Jugendkriminalität ein, sondern baut darauf auf, dass durch eine Abschreckung von künftigem strafrechtlichem Verhalten abgesehen wird. Weiter soll das Ziel der Erziehung dadurch erreicht werden, dass der kurze Zugriff das Ehrgefühl weckt und als eindringliche Warnung verstanden werden soll, sich nicht weiter auf dem eingeschlagenen Weg zu begeben. (Vgl. Ostendorf 2015, 72) Auch heute findet sich ein Teil dieser Formulierungen in den Gesetzesgrundlagen wieder. In §90 Abs.1 JGG heißt es beispielsweise, dass das Ehrgefühl des Jugendlichen geweckt werden soll und ihm eindringlich bewusst gemacht werden soll für das getane Unrecht einzustehen.

## **5.2 Formen des Jugendarrests**

Im §16 JGG sind die verschiedenen Formen des Jugendarrests als Urteilsarrest verankert. Des Weiteren gibt es den Ungehorsamsarrest, welcher bei Nichtbefolgung einer Weisung oder Auflage ausgesprochen werden kann (Vgl. §§11 Abs.3, 15 Abs.3 S.2 JGG), den Arrest als Folge einer nichtbezahlten Geldstrafe aus einem Ordnungswidrigkeitsverfahren (Vgl. §98 Abs.2 OWiG), meist Schulschwänzen, und den „Warnschussarrest“ (Klatt et al. 2016, 354) nach §16a JGG. Dieser kann ausgesprochen werden, wenn eine/ein Jugendliche/-r zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wird und ihr/ihm das Unrecht seiner Tat verdeutlicht werden soll

(Abs.1 Nr.1), sie/er für eine begrenzte Zeit aus ihrem/seinem Lebensumfeld herausgenommen werden soll (Abs.1 Nr.2) oder wenn eine erzieherische Einwirkung auf die/den Jugendliche/-n oder Heranwachsende/-n erreicht werden soll, um bessere Erfolgsaussichten in der Bewährungszeit zu schaffen (Abs. 1 Nr. 3).

Der Urteilsarrest hingegen unterscheidet drei Arrestformen: Freizeitarrrest, Kurzarrest und Dauerarrest (Vgl. §16 JGG).

#### *§16 JGG: Jugendarrest*

*(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.*

*(2) Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.*

*(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.*

*(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.*

(§16 JGG)

§16 Abs.2 JGG besagt dabei, dass sich der Freizeitarrrest auf eine oder zwei Freizeiten des/der Jugendlichen erstreckt. Eine Freizeit beginnt dabei samstags um 08.00 Uhr und endet montags um 07.00 Uhr. Der/die Jugendliche kann früher entlassen werden, sollte er/sie montags in die Schule oder zur Arbeit müssen. Hat der/die Jugendliche samstags Schule oder Arbeit, so tritt er/sie seinen/ihren Arrest samstags um 15.00 Uhr an. (Vgl. Art.25 Abs.3 JAVollzO) Sollte es aus Gründen der Erziehung sinnvoller sein, den Arrest zusammenhängend zu vollziehen, so kann ein Kurzarrest verhängt werden. Dabei sind zwei Tage Kurzarrest als eine Freizeit anzusehen. Ein Kurzarrest kann allerdings nur ausgesprochen werden, wenn dabei Schule und Arbeit nicht beeinträchtigt werden. (Vgl. §16 Abs.3 JGG) Eine Nichtbeeinträchtigung von Schule und Arbeit steht unter anderem als Intention hinter dem Freizeit- und Kurzarrest. Weiter kann auch der Freizeitarrrest in einen Kurzarrest umgewandelt werden, sofern dies für die Erziehung als zweckmäßiger angesehen wird (Vgl. §86 JGG). Die dritte Urteilsarrrestform ist der Dauerarrest. Dieser kann sich von einer bis zu vier Wochen erstrecken (Vgl. §16 Abs.4 JGG). Welche Arrestform verhängt wird ist abhängig von der Deliktsstärke und liegt im Erachten des/der Richter/-in bezüglich der nötigen Zeit um auf die/den Jugendliche/-n erzieherisch einzuwirken. Ebenso kann die Auswahl der Arrestform abhängig von dem regional verfügbaren Angebot der zuständigen Jugendarrestanstalt sein. (Vgl. Dölling 2014, 93)

### 5.3 Funktion des Jugendarrests

Die Funktion des Jugendarrests ist verankert im Jugendgerichtsgesetz, der JAVollzO und dem JAVollzG welches am 01.01.2019 in Kraft trat (Vgl. BayJAVollzG Art. 39). Da das JAVollzG durch die Föderalismusreform zur Ländersache wurde (Vgl. Dölling 2015, 153) und sich dadurch Unterschiede in den JAVollzG der Länder finden lassen, wird in dieser Bachelorarbeit, aufgrund der örtlichen Gegebenheit, unter Hinzunahme des bayerischen JAVollzG die Funktion des Jugendarrests betrachtet.

Wie bereits erwähnt wird dem Jugendarrest seine allgemeine Funktion durch den §13 Abs.1 JGG zugeschrieben. Vertieft wird die Funktion und das angedachte zu erreichende Ziel des Jugendarrests durch den §90 JGG und den Art. 2 BayJAVollzG.

#### *§90 JGG: Jugendarrest*

*(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.*

*(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.*

*(§90 JGG)*

#### *Art.2 BayJAVollzG: Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung*

*(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben.*

*(2) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.*

*(Art.2 BayJAVollzG)*

Durch den Vollzug des Jugendarrests soll das Ehrgefühl des/der Jugendlichen geweckt werden und ihm/ihr bewusst gemacht werden, für das begangene Unrecht einzustehen. Hier ist eine „Appell- und Denktzettel-funktion“ (Dölling 2015, 142) des Jugendarrests zu erkennen. Weiter soll der Vollzug erzieherisch gestaltet werden und dem/der Jugendlichen helfen Schwierigkeiten zu bearbeiten, welche zur Straftat geführt haben. (Vgl. §90 JGG) Der Jugendarrest kommt also auch für kriminell gefährdete Täter/-innen in Betracht, da von Schwierigkeiten ausgegangen wird, die zur Straftat geführt haben (Vgl. Dölling 2015, 142). Das BayJAVollzG legt in seinem Art.2 Abs.1 Legalbewährung als Ziel fest, so wie es im §2 JGG schon niedergeschrieben

ist. Weiter legt der Artikel in Absatz 2 genauer fest was in der Vollzugsgestaltung beachtet werden muss und wie eine erzieherische Gestaltung sein soll. Dabei soll den schädlichen Folgen des Vollzugs entgegengewirkt werden. Ebenso sollen die Bedürfnisse der Jugendlichen in der Vollzugsgestaltung berücksichtigt werden. Explizit werden dabei das Alter, Geschlecht und Herkunft genannt. (Vgl. Art.2 BayJAVollzG) In Art.3 BayJAVollzG sind die Leitlinien zur erzieherischen Gestaltung festgelegt. Den Jugendlichen soll Verantwortungsübernahme vermittelt werden, ebenso wie Unterstützung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten gegeben werden, die zu der Verfehlung geführt haben. Erreicht werden soll dies durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen, in denen die Fähigkeiten der Arrestanten gestärkt werden und ihnen angemessene Verhaltensweisen und ein entsprechendes Werteverständnis vermittelt wird. Auch sollen die Jugendlichen an einen geregelten Tagesablauf herangeführt werden und darin Unterstützung bekommen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten selbst zu regeln. (Vgl. Art.3 BayJAVollzG) Welche/-r Jugendliche dabei welchen Förderbedarf hat, soll durch die Arrestanstalt festgestellt und mit dem/der Jugendlichen besprochen werden. Weiter werden die erforderlichen Fördermaßnahmen bestimmt und, sofern ein Dauerarrest vollstreckt wird, in einem Erziehungsplan schriftlich festgehalten. (Vgl. Art. 7 BayJAVollzG) Für den Freizeit- und Kurzarrest gilt die schriftliche Festhaltung nicht. In Art.10 Abs.2 JAVollzO ist noch festgehalten, dass bei einem Freizeit- und einem Kurzarrest von bis zu zwei Tagen nach Möglichkeit eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter stattfinden soll.

## 5.4 Anwendungspraxis des Jugendarrests

Die Anwendungspraxis des Jugendarrests hat sich seit seiner Einführung 1940 verändert. Erfassungszahlen reichen bis 1950 zurück. So lauteten 1950 fast 50% der Verurteilungen auf Jugendarrest. Von 1954 bis 1965 pendelte die Verurteilungszahl zum Jugendarrest bei etwas über 40%. Anschließend kam es zu einem starken Abfall, sodass 1974 nur noch etwa 20%, und 1990 ca. 16% der Urteile auf Jugendarrest fielen. Bis 2013 stieg die Anzahl an Arresturteilen wieder leicht auf, etwa 18%, an. Der Rückgang an Jugendarrestverurteilungen lässt sich auf die zunehmende Etablierung von ambulanten Maßnahmen zurückführen. Von 1965 bis 1990 hat sich der Anteil der Erziehungsmaßnahmen mehr als verdoppelt. Der geringe Anstieg der Jugendarrestverurteilungen von 1990 bis 2013 lässt sich durch eine steigende Diversionsrate nach §§ 45, 47 JGG in diesem Zeitraum erklären. (Vgl. Dölling 2015, 143f. & Abbildung 3)

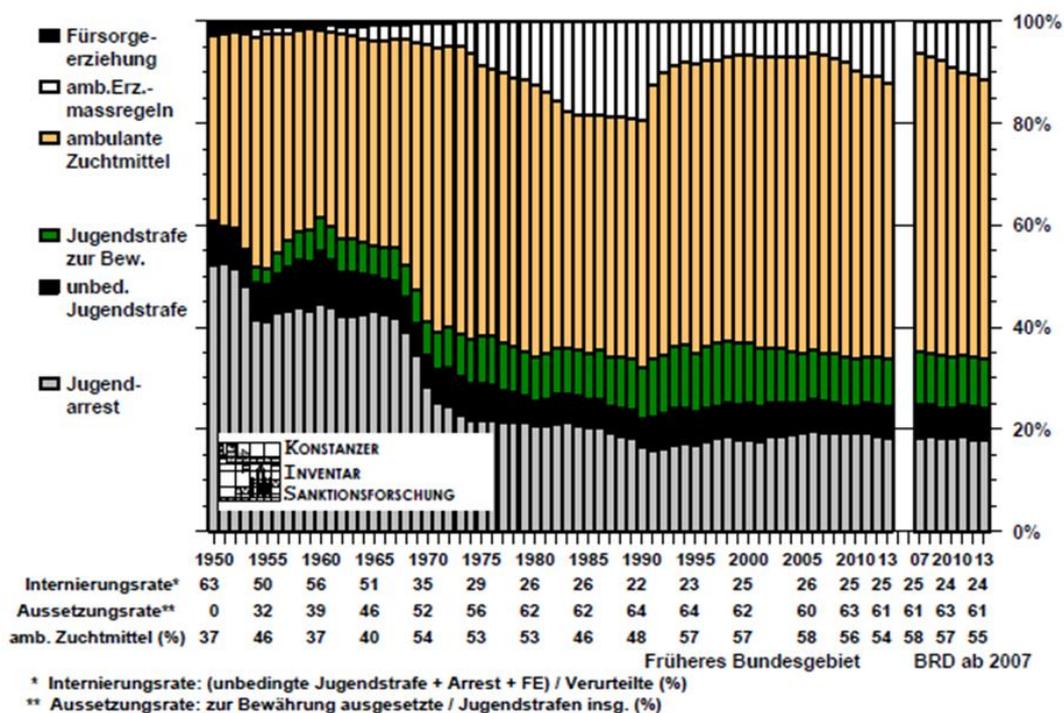


Abbildung 3: Verurteilte nach Jugendstrafrecht und Sanktionsart (entnommen aus Heinz 2016a, 235)

Bei Betrachtung des Jugendarrests im speziellen ist zu erkennen, dass der Kurzzeitarrest seit seiner Einführung unter 10% der Verurteilungen ausmacht. Beim Freizeit- und Dauerarrest hingegen, gab es im Laufe der Zeit einige Verschiebungen zugunsten des Dauerarrests. Während 1955 noch über die Hälfte der Arreste

Freizeitarreste waren, so belief sich 2011 der Anteil jener nur noch auf etwa 41%, und der Dauerrast war mit über 50% die am meisten vertretene Arrestform. Dölling (2015,145) erklärt die Abnahme des Freizeitarrests durch eine mögliche Ersetzung durch ambulante Maßnahmen. Auch ist es möglich, dass die Wirksamkeit des Freizeitarrestes durch die Jugendrichter/-innen zunehmend kritischer betrachtet wird.

Folgende Tabelle zeigt die Verurteilungen zu den einzelnen Arrestformen im Jahr 2017, aufgeteilt auf Jugendliche und Heranwachsende, sowie deutschland- und bayernweit.

Tabelle 1: Verurteilungen zum Jugendarrest, aufgeschlüsselt nach Arrestformen (Daten entnommen aus Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, 342f.)

Personengruppe/Land (nach Jugendstrafrecht Verurteilte)	Verurteilte insgesamt	Verurteilte mit (auch nebeneinander)		Zahl und Art der Zuchtmittel		
		Zucht- Mittel	Erziehungs- maßregeln	Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit- arrest
<b>Jugendliche</b>						
Deutschland	28479	21449	12181	2735	277	1964
Bayern	5272	3648	2720	581	105	537
<b>Heranwachsend</b>						
Deutschland	31189	21819	11470	2660	267	1523
<b>Bayern</b>	<b>6964</b>	<b>4497</b>	<b>3191</b>	<b>754</b>	<b>133</b>	<b>595</b>

Aus der Tabelle geht hervor, dass sich die Anzahl an jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten deutschlandweit leicht unterscheidet, wobei die Jugendlichen den größeren Teil ausmachen. In Bayern hingegen waren es mit 1615 verurteilten Heranwachsenden knapp 300 mehr als jugendliche Verurteilte. Weiter ist zu erkennen, dass der Dauerarrest in Bayern mit 581 verurteilten Jugendlichen nur knapp über den zu Freizeitarrrest verurteilten Jugendlichen (537) liegt. Bei den Heranwachsenden haben mit 595 Verurteilten etwa 150 Verurteilte weniger einen Freizeitarrrest als einen Dauerarrest auferlegt bekommen. Bei einer, auf Daten aus 2011 basierenden, deutschlandweiten Betrachtung der Jugendarrestverurteilungen der Länder liegt Bayern mit 27% an der Spitze. In Sachsen werden am wenigsten Jugendarreste auferlegt (8,4%). Allerdings ist dies in Relation zu den verurteilten

Jugendstrafen zu sehen, bei denen Bayern mit 15,7% in der Mitte liegt und beispielsweise Sachsen mit 25,4% an oberster Stelle steht. In Bayern wird also häufiger ein Arrest ausgesprochen, dafür aber im deutschlandweiten Vergleich eher seltener eine Jugendstrafe. (Vgl. Dölling 2015,148)

Nachdem nun der gesetzliche Rahmen und die Funktion des Jugendarrests erörtert wurde, geht die Betrachtung in die Umsetzung des Jugendarrests in der Praxis über.

## 5.5 Der Jugendarrest in der Praxis

Wie bereits erläutert ist das Ziel des Jugendarrests, in Anlehnung an §2 JGG, die Legalbewährung. Durch den §90 JGG und den Art. 2,3 BayJAVollzG wird dem Arrest zum einen eine „Appell- und Denktzettel-funktion“ (Dölling 2015, 142) zugeschrieben, zum anderen soll den Jugendlichen durch pädagogische Angebote ein Werteverständnis, Verantwortungsübernahme und ein geregelter Tagesablauf vermittelt werden. Des Weiteren soll den Jugendlichen dabei geholfen werden, die Schwierigkeiten zu bewältigen die zu der Straftat beigetragen haben. Wird nun die Umsetzung diesbezüglich in der Praxis betrachtet, so ergeben sich folgende Erkenntnisse.

Bei pädagogischen Angeboten im Jugendarrest handelt es sich um ‚kurzzeitpädagogische‘ Angebote, bei einer maximalen Betreuungsdauer von vier Wochen (Vgl. Bihs 2015, 118). Wobei ein großer Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem Freizeitarrrest verurteilt wurden (*siehe*: Tabelle 1) und deshalb nur über einen minimalen Zeitraum pädagogischen Angeboten zugänglich sind. Ebenso bringen die vorher genannten Leitlinien zur erzieherischen Gestaltung des Arrests und die Ziele bezüglich der Verantwortungsübernahme und Selbstständigkeit nur etwas, wenn sie mit „guten Beispielen und positiven wie negativen Sanktionen als gültig erfahrbar sind. Erziehungsziele bleiben auf dem Papier, wenn sie nicht die Sitten des sozialen Umgangs bestimmen und zur Selbstkontrolle wie zur sozialen Kontrolle herausfordern. [...]“ (Brezinka 2003, S. 76 zitiert nach Walkenhorst 2015, 104). Die Arrestanstalten versuchen deshalb einerseits, beispielsweise durch Hausordnungen, Aktivitäten und dem Miteinbezug von Jugendlichen in die Planung des täglichen Lebens in den Arrestanstalten positive Beispiele und Möglichkeiten der Teilhabe zu ermöglichen. Andererseits wird versucht,

durch Erziehungs- und Disziplinarstrafen bei Regelverstößen mit angemessenen Sanktionen die Grenzüberschreitungen zu verdeutlichen. (Vgl. Walkenhorst 2015, 104) Um auf den Förderungsbedarf der Arrestanten gerecht und angemessen, also wie gesetzlich vorgeschrieben und im pädagogischen Verständnis des Erziehungsbegriffes, reagieren zu können, ist eine hohe personelle, finanzielle und materielle Ausstattung notwendig. Eine solche Ausstattung ist allerdings momentan nicht gegeben und so ist es für die Mitarbeiter/-innen im Arrest kaum möglich die Jugendlichen individuell zu fördern. (Vgl. Walkenhorst 2015, 105) Beispielsweise zeigt sich in der Praxis, dass das gemeinsame Vorbereiten und Einnehmen von Essen eher eine Seltenheit ist und die Jugendlichen vermehrt allein in den Arresträumen die Mahlzeiten zu sich nehmen (Vgl. Jaeger 2010, 71 zitiert nach Bhis 2015, 110). Verschiedene Untersuchungen berichten außerdem, dass die (Freizeit-) Angebote in den Arrestanstalten oft von den Interessen und Fähigkeiten des Personals abhängig sind (Vgl. Kobes/Pohlmann 2003, 376 zitiert nach Bhis 2015, 109). Das zeugt zwar von einem großen Engagement der Mitarbeiter/-innen, allerdings bringt dies eher eine zufällige und nicht unbedingt eine aufeinander abgestimmte Angebotsvielfalt hervor (Vgl. Bhis 2015, 109). Der Personalmangel zeigt sich beispielsweise in einer Stellungnahme von Herrn Gassner, Arrestvollzugsleiter München, der von personalbedingten Einschlusszeiten von 15.45 Uhr bis 06.30 Uhr des nächsten Tages berichtet (Vgl. Bernstein 2018, o.S.). Jaeger (2010, 69 zitiert nach Bihs 2015, 110) berichtet ebenfalls davon, dass nicht alle Arrestanstalten Fachdienststellen aufweisen oder einen an den Förderbedarf angepassten Fachdienstschlüssel haben. Die Praxis zeigt also, dass die Arrestanstalten vor kaum erfüllbare Aufgaben gestellt werden (Vgl. Walkenhorst 2015, 105).

Eine weitere Problemstellung des Arrestvollzugs ist der lange Abstand zur Tat und zur Verurteilung. Nur wenige der Jugendlichen treten den Arrest zeitnah zu ihrer Verurteilung an. (Vgl. Meyer-Höger 2015, 89) Auch die Bauweise des Jugendarrests hat Auswirkungen auf die Praxis und das Bild in der Gesellschaft. So wird der Jugendarrest oft als Teil der Strafvollzugsanstalten gesehen, da die Arrestanstalten oftmals neben den Strafvollzug gebaut wurden/werden. Eine Eigenständigkeit von Jugendarrest und Strafvollzug ist somit schwerer vermittelbar. (Vgl. Eisenhardt 2010, 14 zitiert nach Bihs 2015, 110) Des Weiteren leben viele der Jugendlichen in schwierigen Lebensverhältnissen. Sie kommen aus schwierigen familiären Verhältnissen oder aus Heimerziehung oder Pflegefamilien. Innerfamiliäre

Beziehungen sind teilweise geprägt durch ein belastetes Elternhaus, beispielsweise durch Alkohol und Drogen, psychische Erkrankungen oder Arbeitslosigkeit, sodass viele dieser Familien schon einmal Hilfe zur Erziehung in Anspruch nahmen. Weiter kommen aktuelle Belastungen durch Schulprobleme oder Schulschwänzen, Arbeitslosigkeit und Sucht- und Schuldenproblemen hinzu. Außerdem hat ein Teil der Jugendlichen, knapp 75%, schon Arresterfahrung. (Vgl. Walkenhorst 2015, 102f.) Auch der Abschreckungsgedanke, auf den der Jugendarrest in gewisser Weise abzielt, ist nicht belegbar. Durch Rollenübernahmen, wie auch Böhnisch (2018, 171) sie beschrieb, verliert, durch die Erfahrung des Arrests, der Freiheitsentzug an Schrecken. (Vgl. Meyer-Höger 2015, 93 & Ostendorf 2015, 78) Praktiker berichten von Subkulturen, die sich in den Arrestanstalten bilden und Scheinanpassungen der Jugendlichen. Es wird versucht durch eine starke Differenzierung dem Erlernen von neuen kriminellen Handlungen entgegenzuwirken. Unbestritten ist dabei jedoch, dass der Arrest sich stark von der Außenwelt unterscheidet und sich erlernte deviante Verhaltensweisen auch in Freiheit fortsetzen können. (Vgl. Maelicke 1988, 100)

Als weiteren Punkt sind die hohen Rückfallquoten zu nennen. Diese liegen bei etwa 65% und sind damit fast so hoch wie bei Jugendstrafen ohne Bewährung (siehe Abbildung 4). Die Interpretation solcher Rückfallquoten muss allerdings kritisch erfolgen, da die verschiedenen Sanktionen verschiedene Täter/-innen-Gruppen treffen, welche eine unterschiedliche Rückfallgefährdung aufweisen. Aufgrund dessen kann Abbildung 4 nicht pauschal interpretiert werden. (Vgl. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz 2014, 7) Zu erkennen ist allerdings, dass fast 30% der Folgeentscheidungen nach einem Arrestaufenthalt auf Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung fielen. Etwas über 30% erhielten in einer Folgeentscheidung eine ambulante Maßnahme als Sanktion und etwa 35% wurden strafrechtlich nicht mehr erfasst.

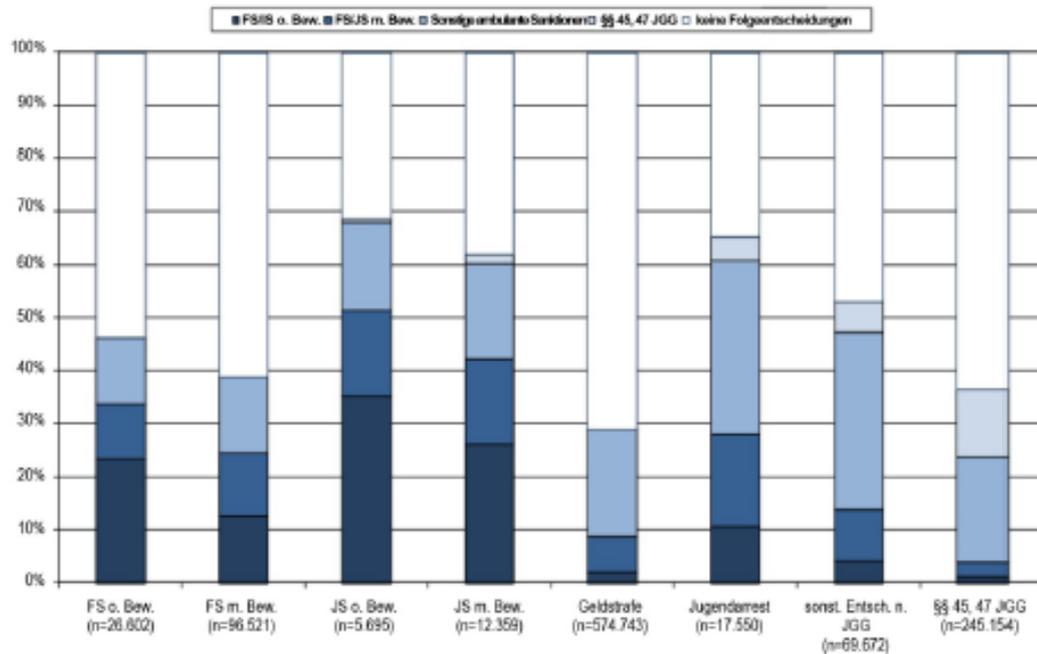


Abbildung 4: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (entnommen aus Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz 2014, 7)

Grundlegend kann somit gesagt werden, dass eine verlässliche Wirkungs- und Evaluationsforschung zum Jugendarrest noch nicht vorliegt und deshalb auf wissenschaftlicher Basis kaum Rückschlüsse gezogen werden können. Allerdings spricht die dennoch hohe Rückfallquote dafür, dass das Ziel der Legalbewährung nicht in gewünschtem Umfang erreicht wird. (Vgl. Meyer-Höger 2015, 93f.)

## **6. Ambulante pädagogische Maßnahmen**

Nachdem der Freizeitarrest als jugendrichterliche Sanktion erörtert wurde, folgt nun eine Betrachtung und Erläuterung der ambulanten pädagogischen Maßnahmen. Durch die, in den Erziehungsmaßregeln angesiedelten, ambulanten pädagogischen Maßnahmen sollen den Jugendlichen positive Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden (Vgl. Spiess 2015, 438). Nach einem Einblick in die Entstehungsgeschichte der ambulanten pädagogischen Maßnahmen, wird deren Funktion und Anwendungspraxis erläutert. Anschließend werden allgemeine Qualitätsstandards und sozialpädagogische Handlungsleitlinien betrachtet. Danach fällt die Betrachtung auf eine konkrete Maßnahme, das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V.. Durch Erläuterung des Konzepts wird ein erster Einblick in die Maßnahme ermöglicht.

### **6.1 Entstehungsgeschichte**

Wie bereits erläutert hat der Erziehungsbegriff und damit auch die Ausrichtung von ambulanten pädagogischen Maßnahmen eine lange Herkunftsgeschichte. So wurde ab 1923 durch das Reichsjugendgerichtsgesetz unter Erziehung noch eine Anpassung, durch Gruppeneinteilung, an die gesellschaftliche Norm verstanden. Durch das JGG welches 1952 in Kraft trat nahm die Persönlichkeitserforschung und der Erziehungsgedanke eine richtungsweisende Position ein. Dabei wurde auch die Formulierung und Übergruppierung aus Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe, aus dem Nationalsozialismus übernommen. (Vgl. Dollinger/Schabdach 2013, 30ff.) In den 1970er Jahren kam es dann zu Veränderungen im Umgang mit Jugendkriminalität. Arbeitsweisungen und erzieherische Gruppenarbeit etablierten sich in der Praxis (Vgl. Laubenthal 2010, 20 zitiert nach Dollinger/Schabdach 2013, 33). 1980 bildete sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen mit der Intention einer fortschreitenden Weiterentwicklung und Umsetzung der ambulanten Angebote zu gewährleisten (Vgl. DVJJ e.V. 2014, o.S.). Die BAG ASA setzt sich aus Praktiker/-innen zusammen, weshalb der veränderte Umgang mit Jugendkriminalität mehr aus der Praxis und Wissenschaft, als von gesetzlicher Seite, bedingt wurde. Schließlich wurden 1990, durch das erste Änderungsgesetz zum JGG, die neuen ambulanten Maßnahmen (§10 Abs.1 Nr. 4-7 JGG) in die Rechtsprechung mit aufgenommen. (Vgl.

Dollinger/Schabdach 2013, 32f.) Dabei handelt es sich um Arbeitsleistungen (Vgl. §10 Abs.1 Nr.4 JGG), um Betreuungsweisungen (Vgl. §10 Abs.1 Nr.5 JGG), um die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Vgl. §10 Abs.1 Nr.6 JGG) und um den Täter-Opfer-Ausgleich (Vgl. §10 Abs.1 Nr.7 JGG). Ebenso wurde durch das 1. JGG-Änderungsgesetz der Subsidiaritätsgedanke hervorgehoben. Die Weisungen nach §10 JGG „[...] zielen auf eine sozialpädagogische Beeinflussung der Lebensgestaltung des Täters [...]“, (Spiess 2015, 429) ab. Beispielsweise soll eine Arbeitsweisung eine positive Arbeitseinstellung fördern und dem/der Jugendlichen sinnvolle Erfahrungen ermöglichen. Solche pädagogisch ambulanten Maßnahmen haben, durch das Subsidiaritätsprinzip eine Vorrangstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. (Vgl. Spiess 2015, 428f.)

2008 stellt die DVJJ in einem Positionspapier klar, dass durch §36a SGB VIII festgelegt wird, dass die Gewährung und Umsetzung von Leistungen der Jugendhilfe der Jugendhilfe selbst obliegen. (Vgl. DVJJ e.V. 2008, 1)

*§36a JGG: Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung*  
*(1) „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen [...] Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. [...]“*  
(§36a Abs.1 JGG)

Damit steht fest, dass es sich bei den ambulanten pädagogischen Maßnahmen als Weisung nach §10 JGG zwar um eine jugendrichterliche Sanktion handelt, deren Gewährung (finanziell) und Umsetzung allerdings bei der Jugendhilfe verankert ist. Um einen solchen Jugendhilfeträger handelt es sich bei der Brücke Dachau e.V., welche als freier Träger ambulante sozialpädagogische Angebote anbietet.<sup>4</sup> Das Arbeitswochenende, eine Weisung, entworfen von der Brücke Dachau e.V., wird im Gliederungspunkt 5.4 genauer erläutert.

---

<sup>4</sup> Informationen bezüglich der Brücke Dachau e.V. wurden der Website der Brücke Dachau e.V.entnommen

## **6.2 Funktion und Anwendungspraxis der ambulanten pädagogischen Maßnahmen**

Einen Teil ihrer Funktion erfahren die ambulanten pädagogischen Maßnahmen durch ihre Zugehörigkeit zu den Weisungen. Dabei geht es um Regelung der Lebensführung und der Förderung und Sicherung der Erziehung, durch Erkennen der Problemlagen und einer unterstützenden Reaktion auf diese. (Vgl. §10 Abs.1 JGG) Mit der intensiven Betreuung in den ambulanten pädagogischen Maßnahmen sollen Lernprozesse ermöglicht und unterstützt werden, welche auf eine Einsichtserweiterung abzielen und positive Handlungsmöglichkeiten schaffen. Die Lernprozesse werden dabei als Grundbaustein für Verantwortungsübernahme und einem verantwortlichen Handeln ohne erneute Straftaten gesehen, was dem im JGG festgeschriebenen Ziel der Legalbewährung gleichkommt. (Vgl. Spiess 2015, 438) Als weiteres präventives Ziel ist die Gegensteuerung zu Gefährdungen und negativen Einflüssen auf die Sozialisation, wie sie durch den Freiheitsentzug entstehen kann, anzusehen. Dafür wurde durch das 1. JGGÄndG festgelegt, dass die ambulanten pädagogischen Maßnahmen als Alternative zu ahndenden Sanktionen, wie dem Jugendarrest, anzusehen sind. Sie sollen also nicht zusätzlich zu einer punitiven Sanktion erfolgen, sondern anstelle dieser. (Vgl. Spiess 2015, 430f.) Dabei wird in der Praxis häufig „[...] über die Tendenz der Jugendrichter zu „Sanktionscocktails [...]“ (Spiess 2015, 436) geklagt. Die Strafverfolgungsstatistik bestätigt, dass Erziehungsmaßregeln oftmals nicht allein als Sanktion, sondern in Verbindung mit Zuchtmitteln auferlegt werden (Vgl. Spiess 2015, 436). Heinz (2012, 15 zitiert nach Spiess 2015, 439) beschreibt dies mit den Worten: „Das Jugendstrafrecht ist zu einem ‚Straf‘-Recht verkommen, in dem der Erziehungsgedanke dazu dient, einen [...] ‚Zuschlag‘ aus erzieherischen Gründen zu legitimieren.“

Des Weiteren gab es auf fachlicher Seite die Hoffnung, durch die rechtliche Verankerung der NAM, freiheitsentziehende Maßnahmen, besonders den Jugendarrest, zurückzudrängen. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. (Vgl. Spiess 2015, 429ff.) Vielmehr zeigt sich in der Praxis eine Verschiebung hin zu den ambulanten Zuchtmitteln, meistens der Arbeitsaufgabe, bekannt als Sozialstunden. Diese wurden durch das 1.JGGÄndG in den Zuchtmitteln eingeführt, wobei die Arbeitsaufgabe auch als Schuldausgleich zu sehen ist. Die Arbeitsleistung unter den Weisungen hingegen soll bei dem/der Jugendlichen eine sinnvolle Erfahrung sein. (Vgl. Spiess 2015, 429)

Der große Anteil an ambulanten Zuchtmitteln im Gegensatz zu ambulanten Erziehungsmaßnahmen ist auch der Abbildung 3 im Punkt 5.4 zu entnehmen. Heinz beschreibt, dass der bis 1990 zunehmende Anstieg an Erziehungsmaßnahmen durch die Einführung der Arbeitsauflage wieder verloren ging. Aufgrund dessen führt er den Anstieg der Erziehungsmaßnahmen, zwischen 1970 und 1990, auch auf Arbeitsweisungen und nicht auf die, zu der Zeit erprobten, NAM zurück. Belegbar ist diese These allerdings nicht, da Weisungen im Einzelnen und die Art der ambulanten Zuchtmittel nicht statistisch erfasst werden. (Vgl. Heinz 2016a, 234) Bei Betrachtung der Abbildung 4 in 5.4 ist allerdings zu erkennen, dass ‚sonstige Entscheidungen nach dem JGG‘, also Freiheits- und Jugendstrafen mit und ohne Bewährung, Geldstrafen, Jugendarrest und Verfahrenseinstellungen nach §§45, 47 JGG ausgenommen, es handelt sich also um Erziehungsmaßnahmen und die ambulanten Zuchtmittel Verwarnung und Arbeitsauflage, eine geringere Rückfallquote als der Jugendarrest aufweisen. Damit wird das Ziel der Legalbewährung in einem größeren Rahmen als beim Jugendarrest erreicht. Allerdings gilt auch hier, dass solche Grafiken und Erkenntnisse nicht pauschal interpretiert werden können und kritisch betrachtet werden müssen. Da durch die Strafverfolgungsstatistik bei der Auswertung der Erziehungsmaßnahmen keine Aufschlüsselung in die verschiedenen Weisungen erfolgt, können keine auf die einzelnen Weisungen basierten Rückschlüsse gezogen werden. (Vgl. Heinz 2016a, 236f.)

Dennoch beschreibt Drewniak (2010, 396) die ambulanten pädagogischen Maßnahmen als die Sanktion, welche das höchste Potential im Sinne der Legalbewährung hat. Dafür müssen die ambulanten pädagogischen Maßnahmen allerdings konzeptionell passend ausgestaltet sein (*siehe* 6.3 Qualitätsstandards) und passend für jede/-n Jugendliche/-n eingesetzt werden. Gerade dem zielgerichteten Einsatz von ambulanten pädagogischen Maßnahmen, also die differenzierte Betrachtung des Einzelfalls im Sinne der Spezialprävention, wird oftmals in der Praxis, durch jugendrichterliche Seite, nicht nachgegangen (Vgl. Spiess 2015, 438f.).

### 6.3 Qualitätsstandards

Der §10 JGG beinhaltet einen nicht abgeschlossenen Weisungskatalog, damit je nach Bedarf Weisungen konzipiert werden können (Vgl. Ostendorf 2009, 99). Ein gewisser Standard ist dabei unerlässlich, um eine adäquate Intervention zu ermöglichen. Dafür hat die BAG ASA 1991/1992 einen Leitfaden für die NAM bezüglich der Mindeststandards erstellt. Da es sich bei dem im folgenden Punkt erläuterten Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V. um eine ambulante pädagogische Maßnahme handelt, die bedarfsbedingt für den Kreis Dachau entworfen wurde und den neuen ambulanten Maßnahmen gleichgestellt werden kann, wird sich in dieser Arbeit auch auf die vom BAG ASA erstellten Mindeststandards bezogen.

Ambulante pädagogische Maßnahmen werden als Jugendhilfeleistungen von freien und öffentlichen Trägern angeboten (Vgl. §3 Abs.2 SGB VIII). Wobei anerkannten freien Trägern, sofern sie geeignete Einrichtungen und Dienste haben, eine Vorrangstellung gegenüber öffentlichen Trägern zukommt (Vgl. §4 Abs.2 SGB VIII). Da die ambulanten pädagogischen Maßnahmen als Jugendhilfeleistung erbracht werden und auch dadurch finanziert werden, gelten für die Träger und Mitarbeiter/-innen die im SGB VIII festgelegten Handlungsgrundsätze des sozialpädagogischen Handelns. Trenczeck (2018a, 150f.) beschreibt dabei folgende Punkte:

- Am Bedarf orientierte Ausrichtung der Gruppenangebote
- Einzelfallorientierte Unterstützungsangebote
- Eine professionelle Haltung, sowie die hohe Ansprechbarkeit der Mitarbeiter/-innen
- Verlässliche Betreuung
- Alltagstaugliche Unterstützungsangebote
- Flexibilität in der Durchführung der Angebote
- Integration gemeinwesensbezogener Aktivitäten in das Angebot
- Anlaufstelle über das eigentliche Angebot hinaus

Eine hohe Ansprechbarkeit der Mitarbeiter/-innen bedingt eine gewisse Niederschwelligkeit, sodass die Jugendlichen einen leichteren Zugang zur Maßnahme finden. Außerdem ist eine hohe Erreichbarkeit ein Grundpfeiler für eine verlässliche Betreuung. Weiter entsteht diese durch Regelvereinbarungen, um den Jugendlichen einen klaren Handlungsrahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus kann bei Bedarf im

Einzelfall noch weitere Unterstützung angeboten werden. Auch sollten die Maßnahmen sich am Alltag der Jugendlichen orientieren und dort Unterstützung anbieten, beispielsweise bei der Arbeitssuche. Außerdem erfordert eine am Bedarf der Gruppe orientierte Maßnahme von den Sozialpädagogen/-innen ein gewisses Maß an Flexibilität. Durch gemeinwesensbezogene Aktivitäten können eine symbolische Integration sowie eine Wiedergutmachung stattfinden. Ein klassisches Beispiel dafür sind Arbeitsleistungen nach dem JGG. (Vgl. Trenczek 2018b, 150f.) Die BAG ASA betont dabei, dass auch wenn das sozialpädagogische Handeln sich aus den Maximen des SGB VIII ergibt, nicht die Erziehungsziele im Sinne des §1 Abs.1 SGB VIII, sondern die Legalbewährung als Ziel der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen verstanden wird. (Vgl. BAG SAS 1991/1992, 409)

In ihrem Leitfaden erörtert die BAG ASA einleitend die grundlegenden Handlungsmaxime der NAM. Dabei wird betont, dass die NAM eine hohe Eingriffsstärke besitzen und deswegen nur bei Jugendlichen angewendet werden sollen, bei denen aufgrund einer geringen Handlungskompetenz eine Legalbewährung unwahrscheinlich ist. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 408f.) Dafür wurden vier Zielgruppen bestimmt, welche im Folgenden kurz erläutert werden.

#### Zielgruppe der NAM:

Zum einen können Jugendliche ambulante pädagogische Maßnahmen auferlegt bekommen, die familiär und gesellschaftlich gut integriert sind. Sie sind materiell gut abgesichert und haben ein gesellschaftlich angemessenes Werte- und Normverständnis. Bei ihnen ist es sehr wahrscheinlich, dass eine straffällige Auffälligkeit passager ist. Für gewöhnlich klären diese Jugendlichen Konflikte in ihrer Alltagswelt, wobei diese Klärung pädagogisch effektiv ist. Sollte dies nicht funktionieren kann eine Arbeitsleistung in Betracht gezogen werden. Bei Jugendlichen, die allerdings häufig Straftaten begehen, diese aber bisher nicht den Lebensmittelpunkt ihres Handelns bilden empfiehlt die BAG ASA tatorientierte pädagogische Maßnahmen. Eine besondere Funktion der NAM ist dabei, das Aufrechterhalten der noch vorhandenen gesellschaftlichen Integration. Bei diesen Jugendlichen ist das soziale Umfeld nicht fähig adäquat auf die Straftaten, im Sinne einer Alltagsregelung wie dies bei der vorherigen Gruppe der Fall war, zu reagieren. Als dritte Zielgruppe nennt die BAG ASA Jugendliche deren Integration stark gefährdet ist, die also in der Gesellschaft

einen eher niedrigen Status haben. Dabei ist ihr Werte- und Normverständnis einfach strukturiert und es fehlen berufliche und persönliche Perspektiven. Dadurch sind die jungen Menschen stark gefährdet über Subkulturen in einen Bereich zu kommen, in dem Straftaten den Lebensmittelpunkt ausmachen. Dennoch gilt auch hier, dass passagere Jugendkriminalität im Alltagskontext geklärt werden sollte und nur wenn dies nicht möglich ist NAM in Betracht kommen. Als vierte Zielgruppe werden Jugendliche gesehen, deren Lebensmittelpunkt aus Straftaten besteht, eine soziale Desintegration also schon stattgefunden hat. Einer zusätzlichen Desintegration, beispielsweise durch freiheitsentziehende Maßnahmen ist durch die Anwendung von NAM entgegenzuwirken. In diesen kann dann das delinquente Verhalten zum Arbeitsgegenstand gemacht werden. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 411f.)

Damit der Erfüllung einer Weisung, auf Seiten des/der Jugendlichen nichts entgegensteht, sollten Weisungen nicht gegen den Willen eines/einer Jugendlichen auferlegt werden. Dabei ist es im Vorhinein wichtig eine individuell passende Weisung für den jungen Menschen zu finden. Dafür ist eine Abstimmung zwischen Justiz, Jugendgerichtshilfe, sie schlägt die Weisung vor, und dem anbietenden Träger nötig. Die Abstimmung beruht dabei auf Eckdaten wie der Zielgruppe, der Zielsetzung der Maßnahme, der Erforderlichkeit der Zustimmung durch die/den Jugendliche/-n und der Notwendigkeit des Unterlassens einer Kopplung an den Jugendarrest. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 416ff.)

Ein weiterer Qualitätsstandard ist der Umgang des Trägers mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit. Hier bedarf es einer Informations- und Überzeugungsarbeit in der Gesellschaft, da in dieser oftmals die Meinung vertreten wird, dass Jugendliche ambulante pädagogische Maßnahmen als Belohnung ansehen. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 419) Hier lassen sich Gemeinsamkeiten zu Böhnischs (2018, 174) Auftrag an die Soziale Arbeit im Umgang mit Polizei, Justiz und Gesellschaft erkennen.

Weiterführend hat die BAG ASA auch direkt für die einzelnen NAM Qualitätsstandards aufgestellt. Für Gruppenarbeiten, hier speziell für den Sozialen Trainingskurs, hält die Arbeitsgemeinschaft folgende Punkte fest. Das Programm sollte problemanalyisierende Teile enthalten. Des Weiteren sollte es handlungs- und erlebnisorientierte Teile beinhalten und Teile mit einem informierenden Charakter aufweisen. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 425) Auch wenn es sich hierbei speziell um den

Sozialen Trainingskurs handelt, können diese Punkte auch für andere Gruppenmaßnahmen, wie beispielsweise das Arbeitswochenende, als Grundlage genommen werden. Für Arbeitsleistungen hat die BAG ASA zwei grundlegende Formen herausgearbeitet. Zum einen die pädagogisch begleitete Arbeitsleistung, die sich auch an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientiert. Dabei wird die Arbeitsleistung in einem gemeinnützigen Arbeitsprojekt, beispielsweise die Arbeit in einem Biotop, abgeleistet. Zum anderen handelt es sich bei der Arbeitsleistung um eine schuldausgleichende und tatorientierte Sanktion. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 428)

Durch die Orientierung an den, und die Einhaltung der Qualitätsstandards werden die Zielsetzungen des JGGs am ehesten erreicht. Dennoch weist die BAG ASA darauf hin, dass Lernen ein Prozess ist und Rückschläge, auch in Form von erneuter Straffälligkeit, dazugehören. Selbst wenn dies eintritt, kann nicht von einer Erfolgslosigkeit der ambulanten pädagogischen Maßnahme gesprochen werden, da auch in der Art und Weise des Rückfalls ein Erfolg gesehen werden kann. Beispielsweise kann sich die Deliktschwere verringern. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 413f.)

#### **6.4 Das Arbeitswochenende**

Nachdem nun Funktion und Anwendungsbereich, sowie Qualitätsstandards für ein professionelles Handeln in den ambulanten pädagogischen Maßnahmen erläutert wurden, liegt im folgenden Punkt der Fokus auf einer ambulanten, pädagogischen Maßnahme. Diese ist das bereits erwähnte Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V.. Die Informationen zum Arbeitswochenende entstammen sofern nicht anders gekennzeichnet der Internetseite, internem Material, sowie den Wissensbeständen der Erstellerin dieser Arbeit, welche sie durch ihre Arbeit in der Brücke Dachau e.V. gewinnen konnte. Die Brücke Dachau e.V. beschreibt das Arbeitswochenende wie folgt:

*„Beim Arbeitswochenende verbringen die Jugendlichen und Heranwachsenden ein Wochenende in einem Jugendhaus. Sie leisten tagsüber intensive körperliche Arbeit in der Landschaftspflege, in den Abendstunden findet in pädagogischer Gruppenarbeit eine aktive Auseinandersetzung mit der Straftat und dem eigenen Fehlverhalten statt. Das Arbeitswochenende ist ein Äquivalent*

*zum Jugendfreizeitarrest, das ausgesprochen wird wenn sich der Jugendliche zum Beispiel durch vorbildliches Nachtatverhalten sowie Motivation und Einsatzbereitschaft dafür qualifiziert.“*

Das Arbeitswochenende wurde für männliche Jugendliche<sup>5</sup> als Alternative zum Freizeitarrest konzipiert. Seine Dauer ist deshalb der des Freizeitarrests angeglichen und erstreckt sich von freitags 18.00 Uhr bis sonntags 17.00 Uhr. Die Zeiten sind dabei so gewählt, dass die Jugendlichen in ihrer Schulpflicht oder Arbeit nicht behindert werden. Dem Wochenende geht ein Einzelgespräch voraus, in welchem grundlegende Daten zu den Teilnehmern aufgenommen werden und der Jugendliche erzählt wieso ihm das Arbeitswochenende auferlegt wurde. Weiter werden in dem Gespräch der grundlegende Ablauf sowie Regeln besprochen. Eine Regel ist, dass elektronische Medien, auch Mobiltelefone, das ganze Wochenende nicht gestattet sind. Begründet wird dies damit, dass ohne elektronische Geräte eine Besinnung und ein Einlassen auf das Arbeitswochenende eher stattfindet und, dass im Freizeitarrest ebenfalls keine Handys und Laptops erlaubt sind. (Vgl. Brücke Dachau e.V. 2017, 21) Die Betreuung findet durch zwei (Sozial-)Pädagogen und Mitarbeiter/-innen des Naturschutzes statt. Dabei besteht das Arbeitswochenende aus zwei großen Bausteinen, der Arbeit im Naturschutz und der pädagogischen Gruppenarbeit am Abend. Diese zwei Bausteine werden folgend näher erläutert.

#### **6.4.1 Konzept: Arbeit statt Strafe**

Das Konzept gemeinnütziger Arbeit als Strafe geht in Deutschland bis ins 15. Jahrhundert zurück. Im Erwachsenenstrafrecht findet es sich heute noch, wenn Geldstrafen nicht bezahlt werden können und eine Ersatzfreiheitsstrafe umgangen werden soll. (Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, 23f.) Im Jugendstrafrecht hingegen besteht das Konzept Arbeit statt Strafe, da es sich bei Arbeitsleistungen, sowohl nach §10 JGG als auch nach §15 JGG um Sanktionen handelt, die rein rechtlich gesehen keine Strafe darstellen. Gemeinnütziger Arbeit kommen dabei verschiedene Funktionen zu. Zum einen ist dies die spezialpräventive Wirkung, durch die Orientierung am Klienten. Die Jugendlichen gehen einer sinnvollen Tätigkeit nach,

---

<sup>5</sup> Aufgrund dessen wird im folgenden Abschnitt für Jugendliche und Heranwachsende ausschließlich die männliche Form verwendet

welche Erfolgserlebnisse und Erfahrungen ermöglicht und das Selbstwertgefühl stärkt. Erfolgserlebnisse stellen sich durch das Fertigstellen der Arbeit und durch den Nutzen, für die Natur und die Tiere, dahinter ein. Durch das Arbeiten werden auch sekundäre Tugenden, wie Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und Ausdauer gefördert. (Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, 13) Des Weiteren kann sich das Erledigen und Fertigstellen von Arbeit, ganz im Sinne von ‚das habe ich geschafft‘, positiv auf das Selbstwertgefühl auswirken. Im Jahresbericht 2017 wird dies wie folgt beschrieben: „Es gelang uns in diesen eineinhalb Tagen, eine ansehnliche Fläche zu roden, die die Teilnehmer und Betreuer mit Stolz und Zufriedenheit erfüllte. Anerkennung für ihre geleistete Arbeit wurde den jungen Männern von Mitarbeitern des Forsts und Vogelschutz gezollt, die wegen dieser Aktion einen Ortstermin vornahmen.“ (Brücke Dachau e.V. 2017, 22) Die Teilnehmer erfuhren eine positive Rückmeldung nicht nur durch die geleistete Arbeit, sondern die Zuständigen bedankten sich persönlich bei der Gruppe, was den Erfolg und die Wichtigkeit der Arbeit greifbarer machte. Des Weiteren fungiert Arbeit oft identitätsbildend. Auch wenn ein Großteil der Teilnehmer am Arbeitswochenende einer Arbeit nachgeht oder die Schule besucht, ist die Arbeit im Naturschutz dennoch eine Möglichkeit sich individuell weiterzubilden und als selbstwirksam zu erfahren. (Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, 38) Zusätzlich sammeln die Teilnehmer Erfahrungen im sozialen Umgang untereinander, mit den Sozialpädagogen und den Mitarbeiter/-innen aus dem Naturschutz. Die Jugendlichen können sich, in einem geschützten Rahmen in ihrem Umgang mit anderen erfahren und dadurch ihre sozialen Kompetenzen ausbauen. (Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, 13) Gerade die Steigerung des Selbstwerts und das Vorhandensein sozialer Kompetenzen sieht Böhnisch (2018, 24) als wichtigen Bestandteil und Ressource für das Bewältigungshandeln.

Als Zweites gibt es die Wiedergutmachungsfunktion. Der Jugendliche trägt durch die gemeinnützige Arbeit aktiv zur Gesellschaft bei. Er wird persönlich gefordert und kann nur durch seinen persönlichen Einsatz und sein Handeln erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen. (Vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, 12) Auch wenn das Arbeitswochenende in den Weisungen zu finden ist, wird der gemeinnützigen Arbeit oftmals grundsätzlich ein Wiedergutmachungsgedanke zugeschrieben (Vgl. Feuerhelm 2018, 5). In ihren Mindeststandards für die NAM formuliert die BAG ASA ebenfalls den Wiedergutmachungsaspekt aus. (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 428) So

kann der Aspekt der Wiedergutmachung, trotz der eigentlich positiven Spezialprävention, nicht außenvor gelassen werden.

#### **6.4.2 Pädagogisches Angebot**

Im Folgenden wird nun das pädagogische Gruppenangebot des Arbeitswochenendes erläutert. Dabei bereiten die (Sozial-)Pädagogen die Einheiten passend zur Gruppe vor. Bei der Vorbereitung wird darauf geachtet Übungen und Angebote auszuwählen, die sich auch speziell auf die eigene Straftat und das eigene Fehlverhalten beziehen. (Vgl. Brücke Dachau e.V. 2017, 22)

Einen wichtigen Bestandteil der Gruppenarbeit machen erlebnispädagogische Übungen aus. Diese erstrecken sich über Warm-Ups zum Wachwerden und Auflockern, hin zu Kooperationsaufgaben, in denen verschiedene Fähigkeiten der Teilnehmer gefördert werden. Bei Kooperationsaufgaben ist die Gruppe als Ganzes gefordert, es handelt sich um Aufgaben, die nur unter Einbezug aller Teilnehmer lösbar sind. Dadurch werden Erfahrungen des Miteinanders ermöglicht. Stärken und Schwächen Anderer müssen berücksichtigt und miteinbezogen werden, die Teilnehmer müssen Verantwortung übernehmen und Erfolge können sich nur durch eine Kooperation in der Gruppe einstellen. (Vgl. Reich 2003, 13) Um die angewendeten Fähigkeiten auch in Alltagssituationen zu transferieren, gibt es nach jeder erlebnispädagogischen Einheit eine Reflexion, in der das Erlebte besprochen wird und Lernerfahrungen verdeutlicht werden (Vgl. Reich 2003, 4,17).

Die Bearbeitung der Straftaten erfolgt schrittweise in Übungen und Gesprächen. Dabei können alle Teilnehmer und die (Sozial-)Pädagogen dem jeweiligen Jugendlichen Fragen zu seiner Tat stellen. Dadurch soll die Tat und ihre Beweggründe reflektiert und der Jugendliche zum Nachdenken angeregt werden. Die Gespräche werden dabei von den zwei (Sozial-)Pädagogen angeleitet und nach Bedarf angemessen interveniert. (Vgl. Brücke Dachau e.V. 2017, 22) Neben den Gesprächen mit direktem Tatbezug werden auch Themen erarbeitet und Informationen zu Themen gegeben die einen Teil des Alltags der Teilnehmer ausmachen und oftmals in Bezug zur Tat stehen. Beispielsweise ist dies die Informationsweitergabe und -erarbeitung zum Thema Alkoholkonsum (Vgl. Brücke Dachau e.V. 2017, 22).

## **7. Empirischer Teil- das Experteninterview**

Um genauere Informationen über das Arbeitswochenende, seine Funktion und Durchführung zu erhalten wurde ein Experteninterview durchgeführt. Dabei erfolgte eine Orientierung an Meuser und Nagel, sowohl im theoretischen Teil als auch in der Auswertung des Interviews. Zunächst wird im theoretischen Teil die Methodik des Experteninterviews und anschließend der Expertenbegriff erläutert. Darauf folgend werden die praktische Durchführung und ihre Rahmenbedingungen erörtert. Im nächsten Punkt erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse des Interviews und eine theoretische Verortung durch Vergleiche mit den bereits erläuterten Wissensbeständen.

### **7.1 Theoretischer Teil**

#### **7.1.1 Methodik**

Das Experteninterview besitzt kein kodifiziertes Leitbild (Vgl. Bogner/Menz 2005, 34), allerdings haben sich in der Praxis drei dominante Formen herausgebildet. Dabei unterscheiden Bogner und Menz (2005, 36) in das 'explorative', das 'systematisierende' und das 'theoriegenerierende' Experteninterview. Im folgenden Experteninterview handelt es sich um ein systematisierendes Experteninterview. Dieses ist an exklusivem Wissen des/der Experten/-in interessiert. Es geht also um Handlungs- und Erfahrungswissen, das in der Praxis erlangt wurde, reflexiv verfügbar ist und von dem/der Experten/-in spontan kommuniziert werden kann. Der/Die Experte/-in erläutert dabei seine/ihre Sicht und Erfahrungen zu einer bestimmten Thematik. (Vgl. Bogner/Menz, 37) Da für dieses Experteninterview eine Orientierung an Meuser und Nagel stattfand, handelt es sich um ein offenes, leitfadenorientiertes Interview. Dabei unterscheiden Meuser und Nagel (2005, 75) in zwei Untersuchungsanlagen. In diesem Experteninterview „bilden die ExpertInnen die Zielgruppe der Untersuchung“ (Meuser/Nagel, 75) und geben Informationen über ihr Handlungsfeld. Aufgrund dessen handelt es sich bei dem Erfahrungswissen des/der Experten/-in um Betriebswissen.

Meuser und Nagel (2005, 81f.) entwarfen eine interpretative Auswertungsstrategie für leitfadenorientierte Experteninterviews. Dabei wird sich an thematischen Einheiten und inhaltlicher Zusammengehörigkeit orientiert. Der/Die Experte/-in und seine/ihre Äußerungen werden von Beginn an im Kontext der institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen gesehen. Dies liefert zusammen mit der Orientierung am Leitfaden eine Vergleichbarkeit des Interviews. Die Erforschung des Betriebswissens basiert auf theoretisch-analytischen Kategorien, bedingt durch Annahmen, Konzepte und Erklärungsansätze für das Handlungssystem. Des Weiteren wird in der Auswertung die Textinterpretation mit dem theoretischen Wissensbestand wechselseitig geprüft. Dafür werden Aspekte von Böhnischs Bewältigungstheorie und weitere bereits erörterte Wissensbestände miteinbezogen. Dabei orientiert sich die Auswertung des Experteninterviews an folgenden sechs Schritten: Transkription, Paraphrasierung des Interviews, Überschriften zu den Textpassagen, thematischer Vergleich, soziologische Konzeptualisierung und theoretische Generalisierung (Vgl. Meuser/Nagel 2005, 83 ff.). Eine vollständige Transkription wurde nicht vorgenommen, da sich bei den meisten Textpassagen paraphrasieren als ausreichend zeigte.

### **7.1.2 Der Expertenbegriff**

Wie bei der Methode des Experteninterviews gibt es auch bei der Definition des/der Experten/-in verschiedene Zugänge. So ist nach dem voluntaristischen Expertenbegriff jeder Experte, und zwar Experte seines/ihrer eigenen Lebens. Anders gibt es den/die Experten/-in aufgrund seines/ihrer eindeutigen Wissens, welches immer reflexiv und kommunikativ verfügbar ist. Dies ist die wissenssoziologische Fokussierung des Expertenbegriffs. Als Drittes gibt es noch die konstruktivistische Definition, wie auch Meuser und Nagel eine/-n Experten/-in definieren. (Vgl. Bogner/Menz 2005, 39f.) Es geht dabei um Experten/-innen die Teil des Handlungsfeldes sind, welches den Forschungsgegenstand ausmacht. Daraus lässt sich folgern, dass die Zuschreibung Experte/-in durch das Forschungsinteresse bedingt wird. (Vgl. Meuser/Nagel 2005, 73) Der/Die Forschende vergibt also den Experten/-innen-Status, es handelt sich um eine Rollenzuschreibung (Vgl. Bogner/Menz 2005, 40). Als Experte/-in wird jemand angesehen, der/die

Verantwortung für etwas, beispielsweise ein Konzept oder eine Problemlösung trägt oder „[...] über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt.“ (Meuser/Nagel 2005, 73) Aufgrund dessen werden Experten/-innen häufig unterhalb der obersten Ebene in Organisationen und Betrieben gefunden. (Vgl. Meuser/Nagel, 73f.)

## **7.2 Praktische Durchführung**

Ziel des Interviews ist es Informationen über das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V. zu gewinnen, welches Alternative zum Freizeitarrrest angeboten wird. Dabei sollen die zwei Hauptkomponenten – Arbeit und pädagogische Gruppenangebote – genauer betrachtet werden.

Das Interview wurde am 28.11.2018 in der Brücke Dachau e.V., Burgfriedenstraße 2, 85221 Dachau durchgeführt und fand in einem Beratungsraum der Brücke Dachau e.V. statt. Der Interviewpartner war der für das Arbeitswochenende zuständige Sozialpädagoge<sup>6</sup>. Die Auswahl erfolgte aufgrund der Tatsache, dass der Sozialpädagoge selbst das Arbeitswochenende leitet und deshalb umfassende Informationen geben kann. Für das Interview wurde ein offener Leitfaden erstellt. Dieser kann im Anhang 1 eingesehen werden. Die Daten wurden mittels einer Tonbandaufnahme und partieller Mitschrift erfasst. Eine Teiltranskription ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Bei der Transkription wurde auf „Pausen, Stimmlagen sowie sonstige nonverbale und parasprachliche Elemente“ (Meuser/Nagel 2005, 83) verzichtet. Begründet wird dies damit, dass der Fokus des Interviews auf dem Wissen liegt und Pausen oder Stimmlagen nicht Gegenstand der Interpretation sind (Vgl. Meuser/Nagel 2005, 83)

---

<sup>6</sup> Aufgrund dessen wird folgend ausschließlich die männliche Form verwendet

### **7.3 Ergebnisdarstellung des Interviews**

Während der Auswertung des Interviews wurden in den Auswertungsschritten 'thematischer Vergleich' und 'soziologische Konzeptualisierung' verschiedene Kategorien gebildet. Gleiche Wissensbestände wurden zu einer Kategorie zusammengefasst und die darin enthaltenen Überschriften, gebildet im dritten Schritt der Auswertung, mit ihren Informationen so übersetzt, dass eine Systematisierung bezüglich der Relevanz und Deutungsmuster möglich war. (Vgl. Meuser/Nagel 2005, 85ff.) Des Weiteren orientiert sich die Auswertung am Interesse des Betriebswissens, sodass die Textinterpretation mit dem in den vorherigen Gliederungspunkten erörterten, theoretischem Wissen verglichen wird (Vgl. Meuser/Nagel 2005, 82). Im Folgenden werden die entstandenen Kategorien differenziert ausgeführt.

#### Fakten um das Arbeitswochenende

Das Arbeitswochenende wurde 2009 durch den Vorstand, die Leitung und Honorarkräfte der Brücke Dachau e.V. entworfen. Der Grundgedanke dahinter war, eine sinnvolle Alternative zum Freizeitarrest zu schaffen, in der die Jugendlichen einerseits Arbeit leisten und andererseits pädagogisch betreut werden um sich mit sich selbst und der Tat auseinanderzusetzen. Betreut werden die Jugendlichen und durch einen Sozialpädagogen der Brücke Dachau e.V., einer externen Honorarkraft mit einer pädagogischen Ausbildung und den Mitarbeiter/-innen des Naturschutzes, der Brücke Dachau e.V.. Das Arbeitswochenende gibt es nur für den Landkreis Dachau, wobei der Landkreis Fürstentfeldbruck eine ähnliche Maßnahme anbietet. Weitere ähnliche Maßnahmen sind dem Interviewpartner nicht bekannt. In der Praxis wird das Arbeitswochenende sowohl von der Jugendgerichtshilfe als auch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sehr gut angenommen. So haben seit Beginn der Maßnahme 194 Jugendliche die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, wobei nur ein sehr geringer Teil die Maßnahme nicht abschloss. Die Brücke Dachau e.V. bietet dreimal im Jahr, etwa alle vier Monate, das Arbeitswochenende an. Dadurch soll vermieden werden, dass zwischen Tat, Urteil und Maßnahme zu viel Zeit vergeht. Des Weiteren spezialisiert sich das Arbeitswochenende nicht auf eine Deliktart. Im Interview wird deutlich, dass neben dem gesetzlich festgelegten Ziel der Legalbewährung, das Arbeitswochenende weitere Ziele verfolgt. Diese sind die

Schadenswiedergutmachung und die Auseinandersetzung mit sich selbst und der begangenen Straftat.

*„Das Ziel ist praktisch, dass sie ihre Auflage erfüllen, also sprich am Arbeitswochenende teilnehmen und praktisch im, wie schon erwähnt, ein Teil praktisch über die Arbeit, als Schadenswiedergutmachung, weil damit bringen sie ja auch der Allgemeinheit einen Wert gegenüber, ja die Arbeit die sie leisten hat ja auch nen Wert und zusätzlich dann eben noch, dass sie sich mit sich selber auseinandersetzen und auch der begangenen Straftat auseinandersetzen. Also das sehe ich schon als Ziel“ (Minute 37:17)*

### Arbeitserfahrung

Im Interview wird klar, dass das Verrichten von Sozialstunden in der Natur eine lange Geschichte in der Brücke Dachau e.V. hat. Aufgrund dessen wird auch die Arbeit während des Arbeitswochenendes in der Natur verrichtet. Der Experte sieht dabei die Möglichkeit zur Erkenntnis, dass Gartenarbeit Spaß machen kann, sowie den Rahmen um sich auszuprobieren als wichtige Bestandteile der Arbeit an. Er führt fort, dass der lange Aufenthalt an der frischen Luft, sowie die Tatsache, dass der Allgemeinheit im Sinne der Schadenswiedergutmachung etwas zurückgegeben wird ebenso als zentrale Bestandteile anzusehen sind. In der Arbeit werden meistens, schon gemähte, Wiesen von dem Gras, Laub und eventuell auch Baumstämmen befreit. Dafür ist großes Gerät nötig, sodass die Jugendlichen beispielsweise den Umgang mit Gabel und Rechen erlernen. Dabei werden sie von den Mitarbeiter/-innen des Naturschutzes und den (Sozial-)Pädagogen begleitet, welche ebenfalls mitarbeiten. Das Arbeiten funktioniert dabei gut, wobei dem Experten wichtig ist, dass die Arbeit auch ordentlich erledigt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird zusammen nachgeholfen und erarbeitet wie die Arbeit besser funktionieren kann. Die Arbeitszeit erstreckt sich über den Samstag und Sonntagvormittag, wobei auf ausreichend Pausen geachtet wird. Den Teilnehmern wird im Vorgespräch empfohlen wetterfeste Kleidung und Schuhe mitzunehmen. Hat ein Jugendlicher dies nicht, hat die Brücke Dachau e.V. Gummistiefel und Regenjacke in verschiedenen Größen, um damit auszuhelfen. Am Ende des Arbeitseinsatzes wird die bearbeitete Fläche nochmals von Allen abgegangen um Werkzeuge, Trinkflaschen oder ähnliches einzusammeln und die geleistete Arbeit zu würdigen.

*„auch nochmal unsere Arbeit würdigen, die wir da vor Ort geleistet haben und schon viele da auch stolz sind, was sie geleistet haben“ (Minute 23:21)*

### Gruppenpädagogisches Angebot

Der Gruppenpädagogische Teil des Arbeitswochenendes wurde eingeführt, da einer reinen Arbeitsleistung eine zu geringe Nachhaltigkeit zugesprochen wurde.

*„dass die Jugendlichen nur arbeiten, das greift zu kurz“ (Minute 32:34)*

Dabei orientierten sich die Gründer und Gründerinnen des Arbeitswochenendes an den Sozialen Trainingskursen, die in §10 Abs.1 Nr.6 JGG verankert sind. Des Weiteren erklärt der Interviewpartner, dass die Betreuer des Arbeitswochenendes auf einen Pool aus Methoden zurückgreifen können, um individuell auf die Gruppe einzugehen. Den Einstieg in die Gruppenarbeit bildet dabei ein Spiel zum Erlernen und Verinnerlichen der Namen. Dem Experten ist es dabei wichtig, dass auch die Jugendlichen untereinander die Namen wissen. Anschließend wird an beiden Abenden durch verschiedene, vor allem gruppenspezifische, Übungen auf die Jugendlichen eingewirkt. Als Beispiel bringt der Experte das NASA-Spiel als eine Kommunikations- und Kooperationsübung an. Wenn die Teilnehmer die Übung beendet haben, wird, angeleitet durch die (Sozial-)Pädagogen die entstandene Gruppendynamik besprochen. *(diese Textpassage ist der Transkription im Anhang 2 zu entnehmen)* Dabei wird auf die Rollenverteilung- und Übernahme, sowie die Rollenausübung durch die Jugendlichen eingegangen. Der Interviewpartner erwähnt, dass den Teilnehmern die Gruppendynamik auffällt, *„wobei sie eher ne gewisse Scheu davor haben des auch zu benennen“* (Minute 19:23). Hier wird durch die (Sozial-)Pädagogen Beobachtetes angesprochen und die Jugendlichen werden motiviert und aufgefordert sich an der Reflexion zu beteiligen. Als weiteren Punkt setzten sich die Jugendlichen mit ihrer Tat auseinander. Dafür erzählen die Teilnehmer wieso sie das Arbeitswochenende auferlegt bekommen haben und wie die Tat abgelaufen ist. Dabei bekommen sie Feedback von den Betreuern sowie von den anderen Teilnehmern. Die Jugendlichen nehmen die Möglichkeit Rückmeldung zu geben gerne an. Der Experte fährt fort, dass in den meisten Gruppen Informationen zum Thema Alkohol erarbeitet werden. Die Wichtigkeit dieses Themas sieht er darin, *„weil viele Straftaten auch unter Alkoholeinfluss begangen werden“* (Minute 20:23). Dabei werden eingangs allgemeine Informationen zur Thematik gegeben und anschließend der Alkoholkonsum und die

Intensität des Konsums der Teilnehmer sowie seine Auswirkungen auf die Tat besprochen. In einer abschließenden Gruppeneinheit am Sonntagnachmittag haben die Jugendlichen die Möglichkeit das Wochenende auszuwerten. Dabei bekommen die Teilnehmer Rückmeldung, wie sie selbst und ihre Arbeit von den (Sozial-)Pädagogen wahrgenommen wurde. Als Zweites wollen die (Sozial-)Pädagogen von den Teilnehmern wissen wie das Arbeitswochenende für sie war und ob sie sich auch abseits der pädagogischen Gruppeneinheiten mit ihrer Straftat auseinandergesetzt haben. Die Rückmeldungen erstrecken sich dabei von „*ich werd auf jeden Fall nichts mehr machen, weil ich nicht mehr zu diesem Arbeitswochenende will*“ (Minute 24:54) bis „*lieber in den Arrest gegangen*“ (Minute 25:09). Der Interviewpartner erklärt sich letztere Aussage damit, dass der Teilnehmer im Arrest nicht so viel körperlich und geistig hätte arbeiten müssen, wobei er anmerkt, dass eine solche Äußerung eher selten vorkommt. Des Weiteren erörtert der Interviewpartner, dass dem pädagogischen Teil die Funktion zukommt das Nachdenken anzuregen und an Themen zu arbeiten, die für die Jugendlichen bedeutend sind.

#### Alltagsorientierung und Alltagsstrukturierung

Der Interviewpartner erklärt, dass neben den gruppenpädagogischen Angeboten und der Arbeit im Naturschutz, die Teilnehmer des Arbeitswochenendes noch andere Aufgaben zu erfüllen haben. Dabei handelt es sich vor allem um Alltagsaufgaben die erbracht werden müssen, damit das Zusammenleben funktioniert. Beispielsweise müssen die jungen Männer nach Ankunft an der Unterkunft und einer kurzen Führung durch das Haus ihre Schlafräume, unter anderem ihre Betten, beziehen. Weiter erklärt der Experte, dass die Gruppe dafür zuständig ist das Essen vorzubereiten. Dafür erstellen die (Sozial-)Pädagogen einen Plan, aufgeteilt in Essen vorbereiten und Essenstisch abräumen und aufräumen, in den sich die Jugendlichen selbst eintragen. So gibt es für Freitag- und Samstagabend und Samstag- und Sonntagmorgen Zuständige für das Essen bzw. Aufräumen. Wichtig ist dem Interviewpartner dabei, dass die Mahlzeiten immer gemeinsam eingenommen werden. Der Einkauf erfolgt durch die Gruppenleiter. Dabei führt der Interviewpartner an, dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben, wenn sie etwas für die Gruppe kochen möchten, ein Gericht vorzuschlagen, sodass dann nach ihren Wünschen für dieses eingekauft wird. Die Verantwortungsübernahme über die Zuständigkeit für das Essen erstreckt sich über das gesamte Wochenende. Dabei werden die Jugendlichen von den (Sozial-)

Pädagogen begleitet und unterstützt. Der Experte beschreibt dies mit dem Begriff „*wohlwollendes Begleiten*“ (Minute 28:09). Des Weiteren erfahren die Jugendlichen in dem Arbeitswochenende einen strukturierten Tagesablauf. Der Interviewpartner beschreibt dies durch Vorstellen des Ablaufs. Zu erkennen ist, dass die Frühstückszeiten sowie die Zeiten in denen gearbeitet wird festgelegt sind. Nachdem die Arbeit verrichtet wurde haben die Teilnehmer vor dem Abendessen Freizeit, in der sie sich beispielsweise durch Fußball sportlich betätigen können. Dafür hat die Unterkunft eine entsprechende Außenanlage. Ebenso ist Zeit, um sich zu duschen oder auszuruhen. Nach dem Essen und der Gruppenarbeit beginnt die Nachtruhe. Die Teilnehmer erfahren dadurch einen klaren zeitlichen Rahmen, in dem sie „*putzen und kochen, und Dinge tun, die sie in ihrem Alltag wahrscheinlich eher weniger machen*“ (Minute 41:56) und dadurch eine Förderung auf unterschiedlicher Art und Weise erfolgt.

#### Begleiten und Erfahrungen ermöglichen

Aus dem Experteninterview geht eine weitere Kategorie hervor. Elemente aus dieser lassen sich in allen Teilen der vier anderen Kategorien finden, werden allerdings, aufgrund ihres Bezugs zur Sozialen Arbeit, in einer eigenen Kategorie separat aufgeführt. Dies ist das Begleiten der Jugendlichen und das Ermöglichen von Erfahrungen. Während des gesamten Wochenendes erfahren die Teilnehmer eine enge Begleitung durch die (Sozial-)Pädagogen. Zum einen in den Gruppenangeboten, in denen sie bei Diskussionen und der Reflexion begleitet werden. Zum anderen sind die Gruppenleiter als Ansprechpartner bei der Arbeit, beim Essen und in der Freizeit präsent, sodass auch währenddessen Gespräche geführt werden können. Weiter ermöglicht das Arbeitswochenende viele neue Erfahrungen, wie die körperliche Arbeit in der Natur, das Übernehmen von Verantwortung durch die Essensdienste und dem Sich-Erfahren in der Gruppe. Sowohl in der Arbeit als auch in den Gruppenangeboten können die Jugendlichen sich ausprobieren und neue Erfahrungen sammeln. Zudem bekommen die Teilnehmer Rückmeldung darüber wie die (Sozial-)Pädagogen sie an dem Wochenende wahrnahmen. Des Weiteren spricht der Interviewpartner an, dass die Teilnehmer des Arbeitswochenendes, auch wenn sie die Maßnahme nicht verlassen dürfen, mehr Freiheit erfahren als dies im Arrest der Fall ist. Sie sind dadurch in ihren Möglichkeiten sich auszutauschen, Erfahrungen zu machen und mit den (Sozial-)Pädagogen in Kontakt zu treten, freier.

*„quasi in der Freiheit, gut sie dürfen die Maßnahme nicht verlassen, aber wir geben ihnen ja viel mehr Freiheit als sie die jetzt im Arrest hätten und, dass sie eher in nem anderen Setting, sich untereinander austauschen können, mit uns in Kontakt sind“ (Minute 42:23)*

### Einbindung in theoretische Diskurse

Nun werden die Erkenntnisse aus dem Interview im Zusammenhang mit dem in den vorherigen Kapiteln erörtertem theoretischen Wissen betrachtet.

Den Jugendlichen werden Möglichkeiten gegeben sich selbst auszuprobieren und sich in ihrem Handeln zu erfahren. Darüber hinaus wird ihnen Rückmeldung gegeben wie sie auf die Teilnehmer in der Gruppe und die (Sozial-)Pädagogen wirken. Durch die Gruppenangebote und die gemeinsame Arbeit werden ihre Fähigkeiten zu Kommunikation und Kooperation gefördert. Dies ermöglicht den Jugendlichen Lernprozesse, deren Ziel die Einsichtserweiterung ist. Weiter ermöglicht die Maßnahme den Jugendlichen ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Dies sind zentrale Ziele nach Spiess (2015, 438). Ebenso führt Böhnisch (2018, 24) an, dass das Individuum nach Handlungsfähigkeit strebt. Diese setzt sich zusammen aus den Werten Selbstwert, soziale Anerkennung und Selbstwirksamkeit. Kommt das Zusammenspiel der drei Komponenten aus dem Gleichgewicht, so erfährt sich das Individuum nicht mehr als handlungsfähig. Genau auf diese drei Komponenten wirkt sich das Arbeitswochenende aus. Durch die Honorierung der geleisteten Arbeit erfahren die Jugendlichen soziale Anerkennung. Als Selbstwirksam erleben sie sich durch die Arbeit. Des Weiteren zeigt ihr Handeln Wirkung und die Auseinandersetzung in der Gruppe und die Verantwortungsübernahme bei den Essensdiensten können positive Auswirkungen auf die Selbstwirksamkeit haben. Kommt es zu positiven Erfahrungen in diesen zwei Bereichen, kann es Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl haben. Durch das Ermöglichen der Erfahrungen und der Lernprozesse werden die Möglichkeit sich mitzuteilen ausgebaut und das Bewältigungsverhalten der Jugendlichen gestärkt (Vgl. Böhnisch 2017, 121f.).

Des Weiteren kann gesagt werden, dass sich die pädagogischen Gruppenangebote am Bedarf der jeweiligen Gruppe orientieren. Dafür kann das (Sozial-)Pädagogen-Team auf einen breiten Pool an Methoden zurückgreifen und flexibel auf die Gruppen reagieren. Ebenso begleiten die (Sozial-)Pädagogen die Teilnehmer sehr eng,

gemeinsames Arbeiten, gemeinsames Gruppenangebot, gemeinsames Essen, sodass eine hohe Ansprechbarkeit und verlässliche Betreuung durch die (Sozial-)Pädagogen gewährleistet wird. Hinzu kommt noch, dass es sich um alltagsnahe Unterstützungsangebote handelt. Das Kochen, gemeinsame Essen, Aufräumen, die Arbeit in der Natur, die teilweise einer Gartenarbeit gleicht, und die Kommunikation und Kooperation in der Gruppe sind alltagsnahe Erfahrungen die die Jugendlichen erfahren. (Vgl. Trenczek 2018b, 151f.)

Ein weiterer Punkt ist, dass die Abstimmung zwischen Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie der Brücke Dachau e.V. gut funktioniert (Vgl. BAG ASA 1991/1992, 416ff.). So beschreibt der Interviewpartner, dass die Maßnahme von allen Seiten sehr gut angenommen wird. Orientiert an den Qualitätsstandards der BAG ASA (1991/1992, 425) sind auch im Arbeitswochenende problemanalysierende Teile enthalten. Die Auseinandersetzung mit der Tat oder die Interaktion in der Gruppe können hier als Beispiel angebracht werden. Des Weiteren sind handlungs- und erlebnisorientierte Teile vorhanden, beispielsweise Erlebnispädagogische Gruppenübungen, wie das NASA-Spiel. Informierenden Charakter hat dabei die Informationsweitergabe und Diskussion über das Thema Alkohol oder Gewalt. Die Themenauswahl ist jedoch immer abhängig von der Gruppe. Wird der Arbeitsaspekt des Arbeitswochenendes betrachtet können auch hier die Standards der BAG ASA (1991/1992, 428) angewendet werden. Die Arbeitsleistung wird durch die (Sozial-)Pädagogen begleitet und ist, durch die Arbeit im Naturschutz, als gemeinnützige Arbeit anzusehen. Auf der anderen Seite hat die Arbeit auch eine schuldausgleichende Wiedergutmachungsfunktion.

Dadurch, dass das Arbeitswochenende eine Alternative zum Arrest ist, können weitere, da nicht auszuschließen ist, dass bereits welche eingetreten sind, Etikettierungsprozesse verhindert werden. Gerade der Etikettierungsansatz ist auch in Böhnischs (2018, 170) Theorie der Lebensbewältigung ein wichtiger Bestandteil bei der Betrachtung von Jugendkriminalität.

## 8.Fazit

Im Fokus der vorliegenden Arbeit stand die Frage, ob ambulante pädagogische Maßnahmen eine alternative Sanktionsform zum Jugendarrest bilden. Es ging darum herauszufinden wie die beiden Sanktionsformen aufgebaut sind, welche Ansprüche an sie gestellt werden, wie die Gegebenheiten in der Praxis sind und wie damit auf jugendliches Fehlverhalten reagiert werden kann. In beiden Bereichen setzt sich die Soziale Arbeit mit den Jugendlichen auseinander, arbeitet dabei aber in komplett unterschiedlichen Settings. Die ambulanten pädagogischen Maßnahmen wurden als Alternative zum Jugendarrest eingeführt, wodurch sich die Frage stellt ob sie dieser Funktion auch gerecht werden können. Um dies zu veranschaulichen wurde eine Maßnahme, das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V., mit seiner Alternativfunktion zum Freizeitarrrest erörtert.

Einerseits findet sich die Jugendhilfe in Form von Sozialpädagogen/-innen in den Arrestanstalten, andererseits als beauftragte Träger zur Durchführung der ambulanten pädagogischen Maßnahmen wieder. In der Jugendstraffälligenhilfe steht die Soziale Arbeit demnach in einem Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz und des Weiteren zwischen der Ermöglichung von Hilfsangeboten und der Kontrolle der Ausübung. Diese Differenz bringen die unterschiedlichen Sichtweisen auf den Erziehungsbegriff, sowie die festgelegte Funktion der Maßnahme hervor. Hier bedarf es einer Positionierung der Sozialen Arbeit als eigenständige Institution der Jugendhilfe, um das Ziel, die Förderung von jungen Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen und zur sozialen Interaktion fähigen Persönlichkeit, zu ermöglichen. Auch wenn in der Praxis, im Kontext des Jugendstrafrechts und in der Interaktion mit der Justiz, der Sozialen Arbeit eher eine Nebenrolle zuteilwird, so ist ihre Rolle ausschlaggebend für die Arbeit mit den Jugendlichen. Aufgrund dessen ist eine funktionale Kommunikation zwischen allen am Strafverfahren Beteiligten notwendig. Die in der Arbeit dargestellten Erkenntnisse zu Jugenddelinquenz und der Lebensphase Jugend lassen dabei zwei Schlüsse zu. In erster Linie ist Jugenddelinquenz als alterstypisch normal und vorübergehend anzusehen. Dennoch wirken in der heutigen Zeit verschiedene Risikofaktoren auf die Jugendlichen ein, sodass Jugend auch als Phase des potentiellen Risikos betrachtet werden kann. Die Lebenslagen der delinquenten Jugendlichen sind dabei oftmals geprägt von Unsicherheiten, geringen Möglichkeitsspielräumen und Bewältigungsaufgaben. Ob es

zu einer Verfestigung des delinquenten Verhaltens kommt ist dabei nicht nur von der Persönlichkeit des Jugendlichen abhängig, sondern auch vom institutionellen Umgang mit dem Fehlverhalten. Dabei kommt die Frage nach adäquaten Sanktions- und Interventionsformen im Jugendstrafrecht auf. Die ambulanten pädagogischen Maßnahmen, welche sich in der jugendrichterlichen Praxis immer mehr durchsetzen, wurden in der vorliegenden Arbeit dabei auf ihre Alternativfunktion geprüft. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass auf die zwei Maßnahmen unterschiedliche Einflussfaktoren wirken, welche Auswirkungen auf die Funktion und die Ausgestaltung haben. Der Jugendarrest hat dabei auf der einen Seite eine Denkkettelfunktion, auf der anderen Seite soll er erzieherisch auf die/den Jugendliche/-n einwirken. Die ambulanten pädagogischen Maßnahmen hingegen sollen Lernprozesse und positive Erfahrungen, bezüglich der Handlungsfähigkeit ermöglichen. Den Arrest betreffend kann gesagt werden, dass durch die Einführung des BayJAVollzG dem Erziehungsgedanken und der pädagogischen Arbeit mehr Raum und eine fundierte Grundlage gegeben wurden. Dennoch wirken auf die Praxis im Arrest verschiedene Faktoren negativ ein. Fehlende personelle, finanzielle und materielle Ressourcen erschweren die Arbeit. Dadurch kann der Erziehungsgedanke nur teilweise und nur unter großem personellem Engagement umgesetzt werden. Des Weiteren sind die Möglichkeiten einer/-m Jugendlichen positive Erfahrungen und Lernprozesse zu ermöglichen begrenzt. Gerade eine Verantwortungsübernahme und die Auseinandersetzung in der Gruppe, welche den Selbstwert und die soziale Integrationsfähigkeit fördern, können in vielen Arrestanstalten, aufgrund des personellen Mangels nicht ausreichend ermöglicht werden. Bei Betrachtung der ambulanten pädagogischen Maßnahmen können Schlüsse dahingehend gezogen werden, dass den Jugendlichen durch das freiere Setting mehr Möglichkeiten zur Erfahrungserweiterung gegeben werden. In den oftmals vorhandenen pädagogischen Gruppenangeboten können sich die Jugendlichen in ihrem Handeln und in der Interaktion mit Anderen ausprobieren. Gerade der Alltagsbezug vieler ambulanter pädagogischer Maßnahmen erleichtert den Transfer in das Alltagsleben der Jugendlichen. Durch die breitere Auswahl ist es möglich im Einzelfall, orientiert an der positiven Individualfunktion, eine geeignete ambulante pädagogische Maßnahme zu finden. Allerdings auch nur, wenn Jugendhilfeträger ein breites Angebot an Maßnahmen zur Verfügung haben.

Blickt man nun auf das Arbeitswochenende der Brücke Dachau e.V. als Alternative zum Freizeitarrest, so kann gesagt werden, dass es seiner Alternativfunktion nachkommt. Es verbindet Elemente der Arbeit und der pädagogischen Gruppenarbeit, mit einer engen Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. Gerade zum Freizeitarrest, in dem die Jugendlichen oftmals nur wenig pädagogische Betreuung erfahren und sich damit die Frage nach seiner Sinnhaftigkeit stellt, wissenschaftlich ist die Funktion der 'Short-Sharp-Shock' Methode nicht bewiesen, ist es eine adäquate Alternative. Es werden alltagsrelevante Eigenschaften gefördert, die Jugendlichen können sich in ihrem Handeln ausprobieren und bekommen Rückmeldung wie sie von den (Sozial-)Pädagogen und anderen Teilnehmern wahrgenommen werden. Auf dieser Basis können sie ihr weiteres Handeln aufbauen und ihre Handlungsmöglichkeiten sowie Ressourcen zur Lebensbewältigung erweitern.

Durch ambulante pädagogische Maßnahmen kann deshalb angemessener auf Jugendliche eingegangen werden. Aussagen zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit können leider nicht vorgebracht werden, da es keine Forschungsarbeit zu den Weisungen, beziehungsweise zu den einzelnen ambulanten pädagogischen Maßnahmen gibt. Auch wenn dies mit einem großen Aufwand verbunden ist, ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit Forschung zu betätigen und auf Justiz und Politik hinsichtlich einer fundierten Forschung einzuwirken. Durch eine wissenschaftliche Fundierung ist es möglich, dass die Soziale Arbeit sich in ihrem Stellenwert in eine positive Richtung entwickelt. Die sozialpädagogische Arbeit im Jugendarrest ist hingegen stark von den finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen durch die Regierung abhängig. Eine Abschaffung des Jugendarrests erscheint, aufgrund seiner Zwischenfunktion zwischen Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe und der gesellschaftlichen Einstellung zu jugendlichem delinquentem Verhalten, als kaum umsetzbar. Allerdings wurde der pädagogischen Arbeit, durch das JAVollzG, mehr Bedeutung geschenkt. Auch hier ist es als Aufgabe der Sozialen Arbeit anzusehen, sich für mehr personelle, finanzielle und materielle Ressourcen einzusetzen. Ebenso muss Aufklärungsarbeit gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Abschließend lässt sich aus der vorliegenden Arbeit folgern, dass die ambulanten pädagogischen Maßnahmen ihre Alternativfunktion zum Jugendarrest erfüllen. Wünschenswert wäre allerdings ein Ausbau der Forschung damit die Soziale Arbeit sich auch auf wissenschaftlicher Basis behaupten kann und dadurch die Bedeutsamkeit ihrer Arbeit sichtbar wird.

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Literatur:

- Bukowski, Annette; Nickolai, Werner (2018): Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. In: Becker, Martin; Kricheldorf, Cornelia; Schwab, Jürgen E. (Hrsg.): Handlungsfelder Sozialer Arbeit, Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH.
- Baacke, Dieter (2003): Die 13-18-Jährigen. Eine Einführung in die Probleme des Jugendalters, überarbeitet von Ralf Vollbrecht, Weinheim und Basel, Beltz Verlag.
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang (2005): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung, 2. überarbeitete Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag GmbH, 33-70.
- Böhnisch, Lothar (2018): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung, 8. überarbeitete Auflage, Weinheim Basel, Beltz Juventa.
- Böhnisch, Lothar (2017): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung, 5. überarbeitete Auflage, Weinheim Basel, Beltz Juventa.
- Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang (2013): Soziale Arbeit – eine problemorientierte Einführung, Bad Heilbrunn, Verlag Julius Klinkhardt.
- Cornel, Heinz (2010): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden, VS Verl. für Sozialwissenschaften, 455-473.
- Cremer-Schäfer, Helga (2010): Die Jugendkriminalitätswelle und andere Kriminalisierungseignisse. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden, VS Verl. für Sozialwissenschaften, 187-201.
- Dollinger, Bernd; Schabdach, Michael (2013): Jugendkriminalität. Wiesbaden, Springer VS.

- Drewniak, Regine (2010): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Wiesbaden, VS Verl. für Sozialwissenschaften, 393-404.
- Goldberg, Brigitta; Trenczek, Thomas (2014): Jugend und Delinquenz. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 263-281.
- Höynck, Theresia (2014): Kriminalitätstheorien und Soziale Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 48-64.
- Kawamura-Reindl, Gabriele; Reindl, Richard (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Freiburg im Breisgau, Lambertus-Verlag.
- Lambers, Helmut (2018): Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. 4. Überarbeitete Auflage, Opladen & Toronto, Vergleich Barbara Budrich.
- Maelicke, Bernd (1988): Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, Weinheim, Deutscher Studien Verlag.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung, 2. überarbeitete Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlag GmbH, 71-94)
- Meyer-Höger, Maria (2015): Die Funktion des Jugendarrests nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 83-95.
- Ostendorf, Heribert (2009): Jugendgerichtsgesetz, 8. überarbeitete Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Ostendorf, Heribert (2015): Der Jugendarrest – von der nationalsozialistischen Short-Sharp-Shock-Strafe zum stationären sozialen Trainingskurs. In:

- Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 71-82.
- Riekenbrauk, Klaus (2018): Strafrecht und Soziale Arbeit. Einführung für Studium und Praxis, 5. Überarbeitete Auflage, Köln, Luchterhand Verlag.
  - Sonnen, Bernd-Rüdeger (2018): Jugendstrafe. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. Überarbeitete Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 181-192.
  - Trenczek, Thomas; Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, München, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG.
  - Trenczek, Thomas (2018a): Jugendgerichtshilfe. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. überarbeitete Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 131-141.
  - Trenczek, Thomas (2018b): Jugendstraffälligenhilfe. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. überarbeitete Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 142-161.
  - Trenczek, Thomas (2018c): Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter. Ambulante Dienste und Maßnahmen. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, 4. überarbeitete Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 117-141.
  - Walkenhorst, Philipp (2015): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?!. Pädagogische Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests. In: Redmann, Björn; Hußmann, Marcus (Hrsg.): Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 96-122.

## **Zeitschriftenquellen:**

- Bhis, Anne (2015): Jugendarrest als Ort der Bildung. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!, Mönchengladbach, Forum Verlag Godesberg GmbH, 109-127.
- Dölling, Dieter (2015): Der Jugendarrest – Funktionen, Anwendungspraxis und Wirkungen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!, Mönchengladbach, Forum Verlag Godesberg GmbH, 141- 154.
- Dölling, Dieter (2014): Rechtliche Grundlagen des Jugendarrests. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jahrgang 25, S. 92–96.
- Klatt, Thimna; Ernst, Stephanie; Höynck, Theresia; Baier, Dirk; Treskow, Laura; Bliesener, Thomas; Pfeiffer, Christian (2016): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§16a JGG). Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jahrgang 27, 354-362.
- Spiess, Gerhard (2015): Das Jugendstrafrecht und die ambulanten Maßnahmen: Vielfalt der Möglichkeiten – Einfach der Praxis?. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen!, Mönchengladbach, Forum Verlag Godesberg GmbH, 421-445.

## Onlinequellen:

- BAG ASA (1991/1992): Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ („Mindeststandards“).  
URL:<http://bag-asa.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/bag-asa/documente/Veroeffentlichungenn/Standards.pdf>  
(zuletzt geprüft am 15.02.2019)
- Bernstein, Martin (2018): 15 Stunden weggesperrt.  
URL:<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/jugendarrest-in-muenchen-weggesperrt-aus-personalmangel-1.4084753>  
(zuletzt geprüft am 16.02.2019)
- Brücke Dachau e.V. (o.J.)  
URL: <https://www.bruecke-dachau.de/>  
(zuletzt geprüft am 15.02.2019)
- Brücke Dachau e.V. (2017): Jahresbericht 2017.  
URL:[https://www.bruecke-dachau.de/wp-content/uploads/2018/09/Jahresbericht\\_2017\\_WEB.pdf](https://www.bruecke-dachau.de/wp-content/uploads/2018/09/Jahresbericht_2017_WEB.pdf)  
(zuletzt geprüft am 15.02.2019)
- Bundesgerichtshof (2015): Bundesgerichtshof. Beschl. V. 08.01.2015, Az.: 3 StR 581/14.  
URL:[https://www.jurion.de/urteile/bgh/2015-01-08/3-str-581\\_14/?from=1%3A8046608%2C0](https://www.jurion.de/urteile/bgh/2015-01-08/3-str-581_14/?from=1%3A8046608%2C0)  
(zuletzt geprüft am 15.02.2019)
- Bundesgerichtshof (1963): BGH, 09.01.1963 – 4 StR 443/62.  
URL: <https://opiniojuris.de/entscheidung/905>  
(zuletzt geprüft am 13.02.2019)
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter periodischer Sicherheitsbericht.  
URL:[https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche\\_Formular.html;jsessionid=1B6C2103933A4F6F75205E7C132DE145.live0601?nn=3806&resourceId=4198&input\\_ =3806&pageLocale=de&templateQueryString=2.+periodischer+sicherheitsbericht&submit.x=0&submit.y=0](https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html;jsessionid=1B6C2103933A4F6F75205E7C132DE145.live0601?nn=3806&resourceId=4198&input_ =3806&pageLocale=de&templateQueryString=2.+periodischer+sicherheitsbericht&submit.x=0&submit.y=0)  
(zuletzt geprüft am 14.01.2019)

- Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung.  
URL:[http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung\\_strafrechtliche\\_Sanktionen\\_Kurzbroschuere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=7)  
(zuletzt geprüft am 22.11.2018)
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2014).  
URL: <http://bag-asa.dvjj.de/>  
(zuletzt geprüft am 19.02.2019)
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2008): Zukunft schaffen! Perspektiven für Straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen.  
URL:<http://bag-asa.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/bag-asa/documente/Veroeffentlichungenn/Positionspapier%20AmbMa%C3%83%C5%B8nahmen.pdf>  
(zuletzt geprüft am 11.02.2019)
- Feuerhelm, Wolfgang (2018): Arbeitsleistungen nach dem JGG heute: Allseits akzeptierte Beliebigkeit?.  
URL:[file:///C:/Users/Laura/Downloads/Feuerhelm%20-%20Vortrag%20GA%20Dortmund%202018\\_web%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/Laura/Downloads/Feuerhelm%20-%20Vortrag%20GA%20Dortmund%202018_web%20(1).pdf)  
(zuletzt geprüft am 19.02.2019)
- Habermann, Niels (2017): Die gutachterliche Praxis im Strafverfahren mit jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten.  
URL:[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/aktuell/tagungen\\_fortbildungen/Vortrag\\_Prof.\\_Dr.\\_Habermann.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/aktuell/tagungen_fortbildungen/Vortrag_Prof._Dr._Habermann.pdf)  
(zuletzt geprüft am 15.02.2019)
- Heinz, Wolfgang (2016a): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland.  
URL:[http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet\\_und\\_Kriminalitaetskontrolle\\_in\\_Deutschland\\_Stand\\_2013.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf)  
(zuletzt geprüft am 13.02.2019)

- Heinz, Wolfgang (2016b): Jugendkriminalität – Zahlen und Fakten.  
URL:<http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten?p=all>  
(zuletzt geprüft am 17.01.2019)
- Heinz, Wolfgang (2004): Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik.  
URL:<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf>  
(zuletzt geprüft am 14.01.2019)
- Heinz, Wolfgang (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalistische und kriminologische Befunde.  
URL:<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>  
(zuletzt geprüft am 14.01.2019)
- Maas, Heiko (2014): Vorwort. In: Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung.  
URL:[http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung\\_strafrechtliche\\_Sanktionen\\_Kurzbroschuere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=7)  
(zuletzt geprüft am 22.11.2018)
- Reich, K. (Hrsg.) (2003): Methodenpool.  
URL:<http://methodenpool.uni-koeln.de/download/erlebnispaedagogik.pdf>  
(zuletzt geprüft am 02.01.2019)
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Hrsg.): o.J., o.S.  
URL:<https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jugendarrestanstalt-berlin-brandenburg/die-anstalt/historie/>  
(zuletzt geprüft am 13.02.2019)

- Spiess, Gerhard (2004): Jugendkriminalität Deutschland. Kriminalistische und kriminologische Befunde.

URL:[http://www.unikonstanz.de/rtf/gs/Spiess\\_2013\\_Jugendkriminalitaet\\_in\\_Deutschland\\_Zentrale\\_empirische\\_Befunde.pdf](http://www.unikonstanz.de/rtf/gs/Spiess_2013_Jugendkriminalitaet_in_Deutschland_Zentrale_empirische_Befunde.pdf)

(zuletzt geprüft am 14.01.2019)

- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018): Rechtspflege. Strafverfolgung.

URL:[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300177004.pdf?__blob=publicationFile)

(zuletzt geprüft am 10.01.2019)

## 10. Anhang

### Anhang 1 Leitfaden des Experteninterviews

#### 1. Vorbereitung und Einleitung des Interviews

Ankommen beim Interviewpartner und danken für die Bereitschaft des Experten zum Interview. Eine erneute Vorstellung ist nicht nötig, da ich den Interviewpartner aus meinem Praktikum kenne. Ich gehe nochmals kurz darauf ein, dass ich das Interview im Rahmen meiner Bachelorarbeit durchführe. Das Interview wird etwa 60 Minuten dauern. Des Weiteren erkläre ich dem Interviewpartner, dass sein Name in der Niederschrift und Auswertung anonymisiert wird. Anschließend bitte ich darum das Gespräch akustisch aufzeichnen zu können, damit keine wichtigen Informationen verloren gehen. Die Aufzeichnung wird rein für meine Bachelorarbeit verwendet und nach Abschluss und Benotung dieser gelöscht.

Nun starte ich mit dem Interview und schalte das Aufnahmegerät ein.

#### 2. Interviewfragen

- 2.1. Sie arbeiten nun seit etwas über zwei Jahren bei der Brücke Dachau. Was sind denn Ihre Tätigkeiten?
- 2.2. In meiner Bachelorarbeit betrachte ich das Arbeitswochenende. Was war der Impuls ein solches Wochenende zu entwickeln?
- 2.3. Vielleicht könnten Sie mir nun etwas über dem Ablauf des Arbeitswochenendes erzählen?
- 2.4. Was für Erfahrungen machen Sie mit dem Konzept Arbeit statt Strafe?
- 2.5. Sie sagten, dass es abends pädagogische Gruppeneinheiten gibt. Wie laufen diese denn ab?
- 2.6. Betrachtet man nun das ganze Wochenende was würden Sie sagen ist das Ziel davon?
- 2.7. Wie ist denn Ihre Einschätzung des Wochenendes?
- 2.8. Abschließend würde ich Sie gerne noch um ein Resümee bitten. Was würden Sie sagen braucht es für die Zukunft?

### 3. Abschluss des Interviews

Wir sind nun mit dem Interview fertig und ich schalte das Aufnahmegerät aus.  
„Vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben! Es war ein informatives Gespräch, dessen Erkenntnisse ich sicherlich für meine Bachelorarbeit nutzen kann. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Auf Wiedersehen!“

## Anhang 2 Teiltranskription des Experteninterviews

Experteninterview mit O.

Datum des Interviews: 28.11.2018

Dauer des Interviews: 44:56 Minuten

Transkription: Minute 18:35 bis Minute 19:51

O: Das alleine reicht schon um da ne gewisse Gruppendynamik auszulösen...

R: ...mhm...

O: ...und nach der Lösung dieses Spiels, sozusagen auch noch die Gruppendynamik zu besprechen. Wer warum was gesagt hat, wer sich engagiert hat, wer sich nicht engagiert hat, wer nur zugestimmt hat, wer quasi ein Außenseiter war aber doch sehr wichtige Informationen mitgeteilt hat. Oder wer quasi die Führung in der Gruppe übernommen hat...

R: ...Die Führung in der Gruppe übernommen hat. Also schaut man sich dann einfach alles nochmal an, wies abgelaufen ist...

O: ...mhm...

R: und bespricht des dann....

O: ...mhm...

R: ...Und wie ist des, merken die Jugendlichen des dann selber, wie die Dynamik in der Gruppe

O: ...mhm...

R:...ist, oder muss da viel von außen...

O...mhm...

R: ... reflektiert werden?

O: Sie merkens schon, wobei sie eher ne gewisse Scheu davor haben, des auch zu benennen.

R: mhm.

O: Also weil ja keiner sich hervorheben darf, aber es dann doch nen Gruppenleiter gibt. Aber der darf dann als solcher nicht benannt werden...

R: ...mhm...

O: ... und des ist dann meistens so Aufgabe der Gruppenleitung des auch zu sagen.  
Ja hier, was weiß ich, Markus du hast jetzt die Leitung übernommen und hast die Gruppe dahin geführt.

## Anhang 3 Blanko-Einverständniserklärung des Experten

### Einverständniserklärung

Ich, \_\_\_\_\_ bin damit einverstanden, dass das Interview vom 28.11.2018 für die Bachelorarbeit von Frau Laura Westermaier, Studentin des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) der Katholischen Stiftungshochschule München, verwendet werden kann.

Frau Laura Westermaier sichert zu, dass mein Name in der Bachelorarbeit geändert wird. Obwohl mein Name anonymisiert ist, ist mir bewusst, dass eine vollständige Anonymisierung nicht möglich ist. Meine Profession und meine Aussagen dürfen in der Bachelorarbeit genannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und außer den angeführten keine weiteren Hilfsmittel benützt habe.

Soweit aus den im Literaturverzeichnis angegebenen Werken einzelne Stellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind sie in jedem Fall unter der Angabe der Entlehnung kenntlich gemacht.

Die Versicherung der selbständigen Arbeit bezieht sich auch auf die in der Arbeit enthaltenen Zeichen-, Kartenskizzen und bildlichen Darstellungen.

Ich versichere, dass meine Bachelor-Abschlussarbeit bis jetzt bei keiner anderen Stelle veröffentlicht wurde. Zudem ist mir bewusst, dass eine Veröffentlichung vor der abgeschlossenen Bewertung nicht erfolgen darf.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ein Verstoß hiergegen zum Ausschluss von der Prüfung führt oder die Prüfung ungültig macht.

München, 28.02.2018

---